

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR004
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Bremen
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Bremen
Version	2.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)3548
Datum des Kommissionsbeschlusses	28.05.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE501 - Bremen, Kreisfreie Stadt DE502 - Bremerhaven, Kreisfreie Stadt DE5 - Bremen DE50 - Bremen
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	6
Tabelle 1	16
2. Prioritäten	21
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	21
2.1.1. Priorität: 1. Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel.....	21
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	21
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	21
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	21
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	23
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	24
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	24
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	24
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	25
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	25
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	25
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	26
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	26
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	26
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	27
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	27
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	28
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	28
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	29
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	29
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	29
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	30
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	30
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	31
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	31
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	31
2.1.1.1.1.2. Indikatoren.....	31
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	32
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	32
2.1.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	33
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	33
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	33
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	33

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	34
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	34
2.1.1. Priorität: 2. Energie, Klima und grüne Infrastrukturen	35
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	35
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	35
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	35
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	37
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	37
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	38
2.1.1.1.2. Indikatoren	38
Tabelle 2: Outputindikatoren	38
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	38
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	39
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	39
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	39
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	39
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	39
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	40
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	42
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	42
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	42
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	43
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	43
2.1.1.1.2. Indikatoren	43
Tabelle 2: Outputindikatoren	43
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	43
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	44
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	44
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	44
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	44
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	45
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	45

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)	46
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	46
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	46
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	47
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	47
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	47
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	47
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	48
2.1.1.1.2. Indikatoren	48
Tabelle 2: Outputindikatoren	48
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	48
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	48
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	48
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	49
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	49
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	49
2.2. Priorität technische Hilfe	50
3. Finanzierungsplan	51
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	51
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	51
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	51
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen	52
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	52
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)	52
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	52
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	52
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	52
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	53
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	53
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)	53
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	53
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	53
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	53
3.4. Rückübertragungen (1)	54
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	54
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	54

3.5. Mittelausstattung nach Jahr	55
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	55
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	56
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	56
4. Grundlegende Voraussetzungen	57
5. Programmbehörden	76
Tabelle 13: Programmbehörden	76
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	76
6. Partnerschaft	77
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	80
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	82
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	82
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	83
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	83
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	84
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	84
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	84
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist	84
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden	84
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	84
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	85
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	86
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	86
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	87
Anlage 3	88
DOKUMENTE	89

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat in den vergangenen Förderperioden einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung des Landes Bremen geleistet. Die Wirtschaftsstruktur ist nach wie vor industriell geprägt, so dass Bremerhaven und Bremen weiterhin vor größeren Herausforderungen des Strukturwandels stehen.

Durch die gezielte Unterstützung mit Hilfe des EFRE und einem konzentrierten Einsatz der verfügbaren EFRE-Mittel, sollen wesentliche Herausforderungen adressiert werden. Dabei wird der strategische Ansatz noch stärker fokussiert, um eine intelligente und innovative Wirtschaft zu befördern sowie mess- und sichtbare Beiträge bei der Umsetzung des Green Deal der EU zu leisten.

Das Land Bremen erhält 95 Mio. € aus dem EFRE, von denen rund 92 Mio. € für den wirtschaftlichen Transformationsprozess eingesetzt werden (nach Abzug der Mittel für die Technische Hilfe). 69% der Mittel werden für das Politische Ziel 1 und 31% für das Politische Ziel 2 eingesetzt. Einschließlich der nationalen Kofinanzierung stehen Gesamtmittel von 238 Mio. € für die gesamte Förderperiode zur Verfügung.

Der EFRE wird sich in Zukunft noch stärker auf die bestehenden Herausforderungen wie Stärkung von Forschung und Innovation, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Steigerung der Gründungsaktivitäten sowie Verbesserung der Energieeffizienz, Klimaanpassungsmaßnahmen sowie Verbesserung grüner städtischer Infrastrukturen konzentrieren.

Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland ist auf nationaler Ebene eine Klimaquote von 30% einzuhalten. Bezogen auf das EFRE-Programm Bremen wird eine Klimaquote von über 30% erreicht, so dass Bremen durch diese strategische Ausrichtung seinen Beitrag zur nationalen Klimaquote leisten wird. Auch die Beiträge zur Biodiversität werden auf Ebene des Mitgliedstaates ermittelt. Das EFRE-Programm Bremen kann entsprechend den ausgewählten spezifischen Zielen voraussichtlich einen unmittelbaren Beitrag zur Biodiversität leisten, indem über 4% der Mittel in den SZ 2.4 und 2.7 eingesetzt werden.

Forschung und Innovation

Herausforderungen

Unterdurchschnittliche Forschungs- und Entwicklungsintensität der Bremer Wirtschaft:

1. Der Anteil der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Land Bremen mit 0,99 % (2019) vergleichsweise gering und hat sich seit dem Jahr 2013 zudem um zehn Basispunkte verringert. Die gesamten FuE-Ausgaben betragen 3,01% am BIP (2019).
2. Nur ein Drittel der Bremer FuE-Ausgaben wurde 2019 von der Wirtschaft getätigt (zwei Drittel entfielen auf den öffentlichen Sektor).
3. Auch der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigung (0,84 % im Jahr 2019) fällt in der Bremer Wirtschaft unterdurchschnittlich aus.
4. Die Europäische Kommission hat mit dem 9. regionalen Innovationsanzeiger, dem „Regional Innovation Scoreboard“ auf der Basis von 17 Indikatoren eine vergleichende Bewertung der regionalen Innovationssysteme europäischer Regionen für 2019 veröffentlicht. Der Indexwert für Bremen lag 2019 bei 0,531 und wird damit als regional starker Innovator auf der zweithöchsten Stufe eingeordnet. Die Innovationskraft Bremens hat sich gegenüber 2011 leicht um 3,2% reduziert und liegt 2019 knapp unterhalb des Wertes für die Bundesrepublik Deutschland (93,8%) und etwas über dem EU-Durchschnitt (109,3%). Besondere Stärken finden sich bei den Indikatoren „internationale wissenschaftliche Kopublikationen“, „Öffentlich-private Kopublikationen“ und „Ausgaben des öffentlichen Sektors für Forschung und Entwicklung

(FuE)“. Schwächen werden laut regionalem Innovationsanzeiger im nationalen und europäischen Vergleich insbesondere bei den Indikatoren „mit anderen kooperierende innovative Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)“ sowie „internationale Patentanmeldungen nach PCT“ gesehen.

5. Die unterdurchschnittliche FuE-Intensität der Bremer Wirtschaft ist unter anderem auf die vergleichsweise kleinteilige Unternehmenslandschaft mit wenigen Großunternehmens- und Wissenschaftsorganisationszentralen im Land zurückzuführen.

Geringe Patentintensität und rückläufiges Patentanmeldungsgeschehen:

1. Bremen liegt mit einer Rate von knapp 20 Patentanmeldungen pro 100.000 Einwohnern im Jahr 2020 deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die Entwicklung der Patentanmeldungen verzeichnete im Zeitraum 2013–2020 im Land Bremen mit einem Minus von über 20% einem stärkeren Rückgang als in Deutschland insgesamt (-5,1%).
2. Das vergleichsweise zurückhaltende Patentanmeldungsgeschehen ist ebenfalls unter anderem auf vergleichsweise wenige Großunternehmens- und Wissenschaftsorganisationszentralen im Land Bremen zurückzuführen.

Anhaltende Innovationshemmnisse in den Bremer Unternehmen:

1. Die wichtigsten Hemmnisse für die Entwicklung bzw. Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sind für die Bremer Unternehmen fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für (risikoreiche) Innovationsaktivitäten sowie fehlende (personelle) Ressourcen für deren Umsetzung abseits des Tagesgeschäfts. Dies bestätigen im Rahmen einer Evaluierung der Spezifischen Ziele 1 bis 4 des OP EFRE Bremen 2014-2020 zum Innovationssystem befragte Expert:innen sowie die Ergebnisse einer Unternehmensbefragung im Rahmen des Mittelstandsberichts 2017.

Transferpotenziale zwischen leistungsstarkem Wissenschaftssystem und Bremer Wirtschaft:

1. Der Bremer Wissenschaftssektor weist eine hohe Forschungsintensität auf. Der Anteil des FuE-Personals an Hochschulen ist in Bremen überdurchschnittlich hoch und der Anteil der FuE-Ausgaben der Hochschulen hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil am BIP (0,79% in 2019).
2. Der Bremer Wissenschaftssektor ist sowohl im universitären Bereich als auch mit seinen außeruniversitären Forschungseinrichtungen gut aufgestellt und weist ausgeprägte und leistungsstarke Forschungsschwerpunkte auf. Im Zeitraum 2013 bis 2017 stiegen die Drittmiteinnahmen aus der gewerblichen Wirtschaft je Wissenschaftler:in im Land Bremen entgegen dem bundesweiten Trend deutlich an. Mit fast 6.000 € (2017) sind die Drittmiteinnahmen aus der gewerblichen Wirtschaft je Wissenschaftler:in im Land Bremen zudem deutlich höher als in den Vergleichsregionen.

Marktversagen, Investitionsbedarfe, Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Die Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren ist mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Unternehmen verbunden (Forschungs- und Entwicklungskosten, Unsicherheit hinsichtlich des Entwicklungserfolgs sowie der Nachfrage und des zu erzielenden Preises). Unternehmen, insbesondere kleinere Unternehmen, besitzen nicht das erforderliche Know-how und/oder die erforderlichen FuE-Infrastrukturen und Geräteausstattungen für sämtliche Forschungs- und Entwicklungsstufen und -aktivitäten. Insbesondere diese Akteure sind darauf angewiesen, mit Wissenschaftseinrichtungen und anderen Unternehmen zu kooperieren, um so ihre Innovationsfähigkeit zu steigern.

Es bestehen folgende Investitionsbedarfe:

1. Der strategische Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation wird durch die

„Innovationsstrategie 2030 des Landes Bremen“ gesetzt. Die Innovationsstrategie umfasst grundsätzlich alle innovationspolitischen Maßnahmen und damit auch die zukünftig durch den EFRE finanzierten. Im EFRE können nur Vorhaben auf den Feldern der Innovationsstrategie unterstützt werden.

2. Eine Förderung der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen stärkt die Innovationskapazitäten der Unternehmen und trägt zur Steigerung der FuE-Aktivitäten bei. Dabei sollte insbesondere auf die Innovationshemmnisse und Bedarfe der durch KMU geprägten Unternehmenslandschaft eingegangen werden.
3. Die Leistungsfähigkeit der Bremer Hochschulen und gewachsene Transferstrukturen sollten durch einen intensivierten Wissens- und Technologietransfer noch stärker als Ausgangspunkte für Innovationen in der mittelständischen regionalen Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Die Unterstützung beim Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft sowie eine verstärkte Kooperation zwischen Hochschulen / Forschungseinrichtungen und KMU ermöglicht die notwendige regionale Vernetzung der KMU untereinander bzw. mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen und trägt sowohl zur Steigerung der FuE-Aktivitäten als auch zum regionalen Wirtschaftswachstum bei.
4. Der Ausbau der FuE-Infrastrukturen kann zur Steigerung von FuE-Kapazitäten beitragen und so die Rahmenbedingungen für FuE in Wissenschaft und Wirtschaft verbessern.

Synergien werden insbesondere zum FuI-Rahmenprogramm „Horizon Europe“ sowie zum Programm "Digital Europe" gesehen und sollen gestärkt werden, indem Angebote zur Vernetzung, Anbahnung von Kooperationen und Vorbereitung von EU-Projektanträgen ausgebaut werden. Bremen beteiligt sich weiterhin am Dialog des Bundes mit den Ländern zur Stärkung der Synergien zwischen „Horizon Europe“ und den Strukturfonds.

Länderspezifische und andere Unionsempfehlungen sowie nationale und regionale Strategien

Den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 folgend, investiert Bremen mit diesem Programm stark in Forschung, Entwicklung und Innovation. Die in den Investitionsleitlinien herausgearbeiteten Investitionsbedarfe sollen durch dieses Programm adressiert werden, indem die Innovationsleistung insbesondere in den Handlungsfeldern der regionalen Innovationsstrategie verbessert und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungseinrichtung und Unternehmen und damit der Technologietransfer gefördert wird. Ebenfalls entspricht die Ausrichtung dem Länderbericht 2020, wonach Forschung und Entwicklung insbesondere auf KMU auszurichten ist. Der Europäische Forschungsraum (EFR) wird durch Investitionen in FuE, Stärkung von innovativen KMU sowie Wissenszirkulation unterstützt.

Der strategische Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation wird durch die „Innovationsstrategie 2030 des Landes Bremen“ gesetzt.

Bisherige Erfahrungen

Im Ergebnis der Halbzeitevaluierung 2014-2020 wurde die strategische Ausrichtung im Bereich Forschung und Innovation als passfähig und weiterhin relevant für Bremen bewertet.

Eine Evaluierung des Programms zur angewandten Umweltforschung (2018) hat ergeben, dass die Förderung zu einer Stärkung vorhandener Schwerpunkte an Instituten und in Unternehmen sowie zur Bildung von Kooperationen und Netzwerken zwischen Wissenschaft und Unternehmen führt.

Weitere Evaluierungsergebnisse (Wirkungsevaluierungen) der Förderperiode 2014-2020 liegen noch nicht vor.

Gründungen sowie Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Herausforderungen

Bremen erzielt im Bundesländervergleich eine überdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Mit 49.215 Euro je Einwohner liegt das bremische BIP fast 20% über dem Wert für Gesamtdeutschland (41.358 Euro). Die

Dynamik der Entwicklung ist in Bremen im Vergleich zum Bund dagegen etwas geringer. Während Bremen in der Zeit von 2009 bis 2019 ein BIP Wachstum von insgesamt 29,14% verzeichnete, lag dieser Wert in Deutschland bei +36,1%.

Insgesamt verzeichnet das Land Bremen zum Stichtag 31.12.2020 336.835 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In den Jahren 2014 bis 2020 ist die Beschäftigung damit um ca.10% gewachsen (2014: 306.431).

Trotz der hohen Wirtschaftskraft verzeichnet das Land Bremen eine vergleichsweise geringe Beschäftigtenquote. Das Beschäftigungsniveau im Land Bremen ist mit 55,4% (2020) aber im Vergleich zu den norddeutschen Ländern (Norddeutschland gesamt: 59,3%) und zu Deutschland insgesamt (60,9%) relativ gering. Die Quote für Frauen liegt bei 42,8% (2020).

Im Jahr 2018 existierten im Land Bremen 24.574 Betrieben insgesamt (davon in Bremerhaven 3.992), davon haben 20.868 Betriebe (3.281 in Bremerhaven) bis 9 Beschäftigte, 2.753 Betriebe (941 in Bremerhaven) 10-49 Beschäftigte und 804 Betriebe (151 in Bremerhaven) 50-249 Beschäftigt.

KMU haben für die Bremer Wirtschaft trotz ihrer rückläufigen Gesamtzahl eine große Bedeutung als Arbeitgeber, weisen jedoch eine geringe Investitionsintensität auf. Die Gesamtzahl der Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten in Bremen hat sich seit 2014 um 500 verringert. Der Rückgang von 800 Kleinstunternehmen mit weniger als neun Beschäftigten wurde teilweise kompensiert durch einen Anstieg der Unternehmen bis 49 Beschäftigte (plus 200 Unternehmen) und der Unternehmen bis 249 Beschäftigte (plus 93 Unternehmen).

Besonders kleine bremische Unternehmen führen laut einer Unternehmensbefragung im Rahmen des Mittelstandsberichts 2017 unterdurchschnittlich häufig Investitionen durch.

Es besteht vergleichsweise geringe Gründungsintensität mit besonderen Herausforderungen und Potenzialen im Hightech-, Spin-off- und Start-up-Bereich:

1. Die Gründungsintensität lag in Bremen mit 61,1 Gründungen je 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (2019) zwar zuletzt über dem Bundesdurchschnitt von 51,6. Gegenüber den anderen Stadtstaaten fällt sie aber weiter deutlich ab (Hamburg: 84,9; Berlin: 100,5).
2. Trotz der rückläufigen Zahl der Existenzgründungen insgesamt ist eine stabile bis leicht zunehmende Tendenz im Hightech-Bereich zu beobachten. Im Vergleich mit anderen Bundesländern wies Bremen 2018 hier mit 2,3 eine relativ hohe Gründungsintensität auf.
3. Die Anzahl der Hochschulausgründungen lag 2017 im Land Bremen bei 0,8. Damit liegt das Land gleichauf mit Berlin und vor Hamburg mit 0,4.
4. Hightech-Gründungen werden den innovativen Branchen der Hoch- und Spitzentechnologie sowie den technologieorientierten Dienstleistungen zugeordnet und haben damit ein besonderes Innovations- und Transformationspotenzial für die Wirtschaft. Gleiches gilt für Start-up-Gründungen, die ein signifikantes Wachstums- und Skalierungspotenzial aufweisen und mit denen Bremen laut iit/Start-upDETECTOR im Jahr 2019 mit 2,9 Start-ups je 100.000 Einwohner den fünften Platz aller Bundesländer in Deutschland einnahm. Gründungen durch Studierende tragen effektiv dazu bei, universitäres Wissen in Innovationen umzuwandeln und diese aus den Hochschulen in die Wirtschaft und Gesellschaft zu tragen und weisen damit ebenfalls ein hohes Potenzial auf.
5. Im Rahmen der EFRE-Evaluierung 2014-2020 wurden Gründer:innen sowie Expert:innen des Innovationssystems Bremen interviewt. Danach sind das Fehlen von Eigenkapital bzw. der Bedarf nach externer Finanzierung für alle Arten von Gründungen die wesentliche Herausforderung im Gründungsprozess. Hinzu kommt die Suche nach geeignetem Personal und der Bedarf an Expertenwissen.

Begrenztes Engagement von Wagniskapitalinvestoren in junge, nicht börsennotierte und technologieorientierte Unternehmen:

1. Wagniskapitalinvestitionen sind im Vergleich mit anderen Bundesländern noch gering und liegen

deutlich hinter Hamburg sowie Berlin. Mit einem Finanzierungsvolumen in Höhe von 47 Mio. € (2018) liegt Bremen deutlich hinter Hamburg (307 Mio. €) und Berlin (1,7 Mrd.) zurück. Die Entwicklung der Beteiligungskapitalinvestitionen unterliegt starken Schwankungen. Im Land Bremen ist der Anteil der Beteiligungskapitalinvestitionen am BIP sowie auch die Zahl der Beteiligungen im Zeitverlauf jedoch insgesamt deutlich geringer als in den anderen Stadtstaaten.

Marktversagen, Investitionsbedarfe, Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Gerade in schwachen Konjunkturphasen werden Existenzgründungen durch fehlende Finanzierung erschwert. Auf dem Kapitalmarkt haben KMU Größenachteile und mit entsprechend hohen Restriktionen beim Zugang zu Fremdkapital zu kämpfen. Insbesondere bei kleineren Kreditsummen sind die Fixkosten bei der Kreditvergabe verhältnismäßig hoch, so dass von einem relativ niedrigen privaten Angebot an Mikrofinanzierungen auszugehen ist. Aus eigener finanzieller Kraft können innovative Start-ups meist ihr Geschäftsmodell nicht in die Umsetzung bringen oder sich am Markt etablieren. Im Rahmen der Evaluierung der Gründungsförderung wurde bestätigt, dass aufgrund der hohen Abhängigkeit der Gründungsvorhaben von externer Finanzierung öffentliche Fördermittel für deren Finanzierung von großer Bedeutung sind.

Es bestehen folgende Investitionsbedarfe:

1. Beratungsangebote und Coaching während des gesamten Gründungsprozesses verstärken.
2. Neben den finanziellen Rahmenbedingungen für Gründungen sind es vor allem Managementkompetenzen, die notwendig sind, um eine Gründungsidee in die Tat umzusetzen und als junges Unternehmen zu wachsen. Durch die Unterstützung von Existenzgründungsvorhaben mit Information, Beratung, Vernetzung und Coaching sowie der Begleitung bei der Realisierung der Geschäftsidee können Gründungswillige aktiv beim Aufbau eines Unternehmens unterstützt werden.
3. Weiterhin zusätzliche Unterstützungsangebote für Gründungsinteressierte in der Vorgründungs-, Gründungs- und Nachgründungs- bzw. Markteintrittsphase bereitstellen.
4. Unterstützungs- und Finanzierungsstrukturen für Unternehmens- und Existenzgründungen (weiter)entwickeln.
5. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass das Gründungsgeschehen im Land Bremen vergleichsweise schwach ausgeprägt ist. Aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten, insbesondere bei kleinen Kreditsummen, bedarf es einer finanziellen Unterstützung von Kleinunternehmen und Existenzgründungen. Teilweise ermöglichen die Darlehen eine einfache und umfassende Unternehmensgründung und können das Wachstum und Investitionen beschleunigen. Bedarfe bestehen in allen drei Gründungsphasen: Vorgründungs-, Gründungs- und Markteintritts- bzw. Wachstumsphase.
6. Potenziale im Bereich der Hightech-Gründungen und Start-up Gründungen heben.

Es wurde durch die Gründungsevaluierung (EFRE 2014-2020) bestätigt, dass sich die bremischen Fördermaßnahmen von Bundes- und EU-Programmen gut abgrenzen und plausible Synergien durch Förderketten bestehen. So ergänzt beispielsweise die EXIST-Förderung des Bundes die EFRE-Gründungsförderung durch eine finanzielle Unterstützung (Gründungsstipendium) in der Pre-Seed Phase. Der stark exzellenzorientierte European Innovation Council Accelerator kann sowohl im Anschluss an ein Coaching als auch parallel zu einer Beteiligung durch den EFRE-Beteiligungsfonds oder einem Darlehen des EFRE-Mikrokredits genutzt werden.

Synergien mit dem ESF+ sind wie in der vergangenen Förderperiode angestrebt, um mögliche Gründungsvorhaben über die EFRE-Beratungsangebote zu initiieren und potentielle Gründungsvorhaben mit geringem Kapitalbedarf über niedrigschwellige EFRE-Mikrokredite zu unterstützen. Weitere Anknüpfungspunkte werden nicht gesehen, da der ESF+ in Bremen vorrangig auf Armutsbekämpfung ausgerichtet ist.

Länderspezifische und andere Unionsempfehlungen sowie nationale und regionale Strategien

Den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 sowie den Investitionsleitlinien folgend, investiert Bremen in Kompetenzen für den digitalen und ökologischen Wandel durch Unterstützung von Gründungen mit Beratungs- und Finanzierungsangeboten. Die Ausrichtung des Programms steht im Einklang mit dem Länderbericht 2020, wonach der rückläufigen Neugründungsquote entgegenzuwirken ist und Wagniskapitalmärkte weiter zu entwickeln sind.

Bisherige Erfahrungen

Aufgrund der praktischen Relevanz der Gründungsförderung in Bremen, der bestehenden Förderketten und der guten Umsetzungsstrukturen, wird im Ergebnis der durchgeführten Evaluierung empfohlen, die Förderung fortzusetzen und eine stärkere Fokussierung auf Hightech- und Start-up Gründungen vorzunehmen.

Energieeffizienzmaßnahmen und Reduzierung von Treibhausgasen

Herausforderungen

Bremen weist hohe und im Zeitverlauf relativ konstante CO₂-Emissionen je Einwohner auf:

1. Hohe CO₂-Emissionen je Einwohner maßgeblich verursacht durch Verbrennung von Steinkohle und Erdgas zur Energieerzeugung, mit Anteilen von 44,6 bzw. 34,9% an den energiebedingten CO₂-Emissionen im Jahr 2017.
2. Ursächlich verantwortlich für die Verbrennung fossiler Energieträger sind dabei einerseits die Unternehmen der Metallerzeugung und -verarbeitung, allen voran die Stahlhersteller und die Energieversorger. Auf erstere entfallen 46,3% der energiebedingten CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung von Kohle oder Erdgas zur Erzeugung von Prozesswärme entstehen. Auf zweitere entfallen 31,1% der energiebedingten CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von Strom für die allgemeine Versorgung und Fernwärme entstehen. Verbraucht werden der Strom und die Fernwärme wiederum größtenteils von den Unternehmen, privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und der öffentlichen Infrastruktur im Land Bremen.

Die größten Energieeinsparpotenziale bei Wohn- und Nichtwohngebäuden bestehen in der energetischen Sanierung der Gebäudehülle:

1. Größere Energieeinsparpotenziale bestehen u. a. in öffentlichen Nichtwohngebäuden wie Kindertagesstätten, Schulen, Turnhallen etc.
2. Für die Stadt Bremen liegen für alle Stadtteile Klimaschutzteilkonzepte vor, in denen Energieverbrauch und Energieeinsparpotenziale sowie Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Nichtwohngebäuden wie Schulen, Turnhallen, sozialen Einrichtungen ermittelt wurden. Für die erfassten Gebäude wurde dabei ein Energieeinsparpotenzial von 45% des derzeitigen Energieverbrauchs von 148 Gigawattstunden berechnet. Mit ca. 80% entfiel der Großteil des Endenergieverbrauchs der öffentlichen Gebäude auf Raumwärme und Warmwasser, weshalb die größten Einsparpotenziale durch Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung erzielt werden können. Es ist von einer vergleichbaren Situation in Bremerhaven auszugehen.
3. Energieeinsparpotenziale bestehen beim Aufbau von Umrüstung vorhandener Nahwärmesysteme zur Nutzung erneuerbarer Energien mit Technologien, die auf Ebene einzelner Gebäude nicht nutzbar sind (Großwärmepumpen, Solarthermie mit Saisonspeichern).

Marktversagen, Investitionsbedarfe, Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Eine Reihe von Marktversagen führt dazu, dass die bestehenden Energieeinsparpotenziale der Unternehmen, öffentlichen Gebäude und öffentlichen Infrastruktur nicht gehoben werden. Zum einen bestehen bei den betroffenen Akteuren Informationsdefizite hinsichtlich möglicher Energieeinsparpotenziale in ihrem Wirkungskreis, so dass mögliche Maßnahmen zur Hebung dieses

Potenzials nicht in Erwägung gezogen werden. Zum anderen weisen Energiesparmaßnahmen lange Amortisationszeiten auf, da hohen Investitionssummen vergleichsweise geringe jährliche Energiekosteneinsparungen gegenüberstehen. Damit treten Energieeinsparmaßnahmen im Vergleich zu anderen Investitionen mit kürzeren Amortisationszeiten in den Hintergrund.

Aufgrund dieser Marktversagen hat sich in der Vergangenheit eine stark ausdifferenzierte Förderlandschaft insbesondere im gewerblichen Sektor entwickelt.

Es bestehen folgende Investitionsbedarfe:

1. Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Infrastrukturen
2. Energieberatungen, um Informationsdefizite bei Unternehmen abzubauen und Energieeinsparpotenziale zu heben.

Im Gegensatz zum Deutschen Aufbau- und Resilienzprogramm unterstützt der EFRE in Bremen ausschließlich Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Nichtwohngebäuden.

Länderspezifische und andere Unionsempfehlungen sowie nationale und regionale Strategien

Den Investitionsleitlinien folgend investiert Bremen damit vor allem in die Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und die entsprechende Renovierung des aktuellen Gebäudebestands. Die Ausrichtung entspricht der langfristigen Renovierungsstrategie Deutschlands (Juni 2020). Gemäß Länderbericht 2020 wird dem Grundsatz der "Energieeffizienz an erster Stelle" gefolgt.

Mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (2015) wurde das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen des Landes im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2020 auf 40% und bis 2050 auf 80 bis 95% zu reduzieren. Auf nationaler Ebene sollen zur Erreichung der Klimaziele 2030 gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan Deutschlands (Bundesklimaschutzgesetzes) die Emissionen von 120 Mio. t CO₂ auf 70 Mio. t CO₂ sinken. Auf der europäischen Ebene sind die Maßnahmen im Einklang mit den Zielen des Green Deals sowie der EU Renovierungsstrategie und tragen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren bei.

Bisherige Erfahrungen

Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 liegen noch nicht vor.

Klimaanpassung

Herausforderungen

Bereits heute sind Folgen des Klimawandels im Land Bremen und den Städten Bremen und Bremerhaven präsent. Deshalb wurde im Jahr 2018 eine Klimaanpassungsstrategie für das Land Bremen erstellt, die seitdem als Handlungsrahmen für Politik und Verwaltung bei der Weiterentwicklung der beiden Städte im Kontext des Klimawandels dient.

Bremen und Bremerhaven waren in der Vergangenheit häufig von besonders extremen Starkniederschlägen mit erheblichen Schäden betroffen. So kam es in den Jahren 2013 und 2016 zu extrem hohen Niederschlagsintensitäten in kurzen Zeiträumen und in Folge zu Überflutungen und zahlreichen Sachschäden.

Auch durch den steigenden Meeresspiegel sind die Städte Bremen und Bremerhaven aufgrund ihrer küstennahen Lage und den tidebeeinflussten Gewässern besonders gefährdet. Aufgrund des weiteren Anstiegs des Meeresspiegels wird es auch in Zukunft zu höheren Sturmflutwasserständen und entsprechenden Risiken für die Städte kommen.

Marktversagen, Investitionsbedarfe, Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Das Land Bremen hat sich mit der landesweiten Klimaanpassungsstrategie einen übergeordneten, gesamtstrategischen Rahmen für Maßnahmen zur Klimaanpassung in den Städten Bremen und Bremerhaven gesetzt. Diese Strategie hat diverse notwendige Maßnahmen herausgestellt, derer sich die öffentliche Hand und entsprechende Dienststellen annehmen müssen, um die beiden Städte resilient gegenüber den Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Die herausgestellten Maßnahmen wirken auf strategischer, konzeptioneller und gesamtstädtischer Ebene und können daher nur in Kooperation

zwischen Behörden und / oder Dienststellen umgesetzt werden. Die Finanzierung solcher behördenübergreifenden (Schlüssel-)Maßnahmen ist im Rahmen der sektoralen Fachhaushalte nur schwer abbildbar und die Möglichkeit einzelner Behörden bzw. Dienststellen, die Gesamtheit der Kosten zu tragen, gering. Es bedarf daher der Unterstützung mit fachbereichsübergreifenden Mitteln, die die Kooperations- und Mitwirkbereitschaft fördern. Die Umsetzung soll auf Basis des zentralen Umsetzungsprogramms zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (ZUP-Klimaanpassung) erfolgen.

Es bestehen folgende Investitionsbedarfe:

1. Ganzheitliche Konzepte und fachliche sowie fachübergreifende Strategien entwickeln und koordiniertes Handeln bei der Vorbereitung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützen.
2. Innovative ökosystembasierte Lösungen zur Klimaanpassung entwickeln und umzusetzen.

Länderspezifische und andere Unionsempfehlungen sowie nationale und regionale Strategien

Den Investitionsleitlinien folgend soll damit in die integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in den urbanen Gebieten der Städte Bremen und Bremerhaven investiert werden. Die strategische Ausrichtung entspricht dem Länderbericht 2020, wonach die Anpassung an den Klimawandel mit naturbasierten Lösungen forciert werden soll.

Das Land hat einen gesetzlichen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels geschaffen. Mit Beschluss des Klimaschutz- und Energiegesetzes hat die Bremische Bürgerschaft den Senat der Freien Hansestadt Bremen im März 2015 beauftragt, gemeinsam mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Im April 2018 wurde eine umfassende Anpassungsstrategie des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verabschiedet. Übergeordnetes Ziel der Strategie ist, die Toleranz und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen und deren Folgen zu stärken.

Grüne Infrastrukturen in städtischen Bereichen

Herausforderungen

Die urbane grüne Infrastruktur in Städten ist ein Netzwerk bestehend aus naturnahen und gestalteten Flächen sowie kleineren Elementen, die so geplant, aufgestellt und unterhalten werden, dass sie gemeinsam eine hohe „grüne“ Qualität in verdichtete Gebiete bringen und auch einen Beitrag zur Verbesserung der Luft- und Lärmbelastung leisten können. Grüne Infrastrukturen wirken gesundheitlichen Belastungen durch Luftschadstoffe entgegen.

Die grüne Infrastruktur weist im Hinblick auf Nutzbarkeit, biologische Vielfalt (Biodiversität) und Ästhetik ein breites Spektrum an nachhaltigen Ökosystemleistungen für verdichtete Gebiete auf. Alle Arten von vegetations- und wassergeprägten Flächen sowie „grüne“ Einzelelemente können Bestandteile dieser Infrastruktur sein. Städtische Infrastrukturen dienen somit als wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna und unterstützen so die biologische Vielfalt.

„Grün-blaue Bänder“ stehen für qualitativ hochwertig gestaltete, verbundene urbane Grün-, Frei- und Wasserflächen. Sie können die Ökosystemleistungen in verdichteten Gebieten vehement verbessern. Sie sind praktisch die Zusammenführung (Verbundsystem) der Flächen und Einzelelemente der grünen Infrastruktur.

Marktversagen, Investitionsbedarfe, Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Es handelt sich bei den grünen Infrastrukturen um öffentliche Güter, für die es keinen Markt gibt. Investitionsbedarf besteht bei der Herstellung, Verbesserung und Ausbau grüner Infrastrukturen in städtischen Gebieten, um Ökosystemleistungen zu verbessern.

Länderspezifische und andere Unionsempfehlungen sowie nationale und regionale Strategien

Die Maßnahme trägt zur Aufwertung städtischer Flächen in Bezug auf Flora und Fauna bei und leistet

damit zu den Zielen des Green Deal der EU sowie der EU-Biodiversitätsstrategie einen Beitrag. Die Ausrichtung entspricht dem Länderbericht 2020, wonach geschädigte Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen.

Strategische Grundlage auf Landesebene stellen die Landschaftsprogramme Bremen und Bremerhaven dar.

Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance

Die Umsetzung der EFRE-Förderung erfolgt in Bremen auch weiterhin durch das bewährte System von Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen (ZS). Die Konzentration der ZS hat sich dabei als sehr wirksam gezeigt. Die bestehenden Systeme sollen weiterentwickelt und vereinfacht werden.

Während der Durchführung des Programms sollen öffentliche Aufträge möglichst Nachhaltigkeitsziele unterstützen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten möglichst ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Die Mittel der Technischen Hilfe werden 2021-2027 als Pauschalfinanzierung abgerechnet.

Makroregionale und Meeresbeckenstrategien sowie andere EU-Initiativen

Die EU-Ostseestrategie ist die einzige relevante makroregionale Strategie für dieses Programm. Sie dient der Intensivierung der Zusammenarbeit im Ostseeraum und führt in einem Aktionsplan Maßnahmen auf, mit denen die folgenden übergreifenden Ziele adressiert werden: Verbesserung der Umweltsituation (insbesondere der Ostsee), Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstands, Verbesserung von Infrastruktur und Attraktivität der Region, Verbesserung der zivilen und maritimen Sicherheit.

Während der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

Bereichsübergreifende Grundsätze

Bremen wird während der gesamten Programmdurchführung die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU sicherstellen. Bremen wird ebenfalls sicherstellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Programmdurchführung unterstützt werden. Bremen wird geeignete Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung während der Durchführung, Begleitung, Evaluierung, Berichterstattung treffen sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen während der gesamten Programmdurchführung berücksichtigen.

Informationen zur Einhaltung der Charta der EU-Grundrechte sind Kapitel 4 enthalten. Die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung ist im Kapitel 2 für jede Maßnahme beschrieben.

Das Programm leistet folgende Beiträge zu den Zielen der Vereinten Nationen (VN) zur nachhaltigen Entwicklung. Das gesamte PZ1, SZ1 ist auf Innovationen ausgerichtet, insbesondere um private FuE-Ausgaben zu stärken und wird dadurch wesentliche Beiträge zum VN-Ziel „Industrie, Innovation, Infrastruktur“ leisten. Die Umsetzung der Vorhaben auf den Innovationsfeldern wie nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Mobilität der Zukunft werden Entwicklungen im GreenTech-Bereich befördern. Im PZ1, SZ3 werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des VN-Ziels „Geschlechtergleichheit“ adressiert, um u.a. mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen und gleiche Bezahlung zu erreichen. Die Maßnahmen im PZ2, SZ1 leisten direkte Beiträge zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. 25% des Programmvolumens entfällt auf das VN-Ziel „Klimaschutz“. Die Maßnahmen im PZ2, SZ 2 und SZ4 werden durch ökosystembasierte Ansätze umgesetzt und leisten wertvolle Beiträge zu den VN-Zielen „Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt“ und „Nachhaltige Städte“.

Eine Strategische Umweltprüfung ist nicht durchzuführen. Die Bekanntgabe ist veröffentlicht unter: <https://bit.ly/3orawml>

Die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird über geeignete Auswahlkriterien gewährleistet. Die Erarbeitung und Abstimmung der Kriterien erfolgt gemeinsam mit den Partner:innen.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Herausforderungen: Unterdurchschnittliche Forschungs- und Entwicklungsintensität der Bremer Wirtschaft, Geringe Patentintensität und rückläufige Patentanmeldungen, anhaltende Innovationshemmnisse in den Bremer Unternehmen, Transferpotenziale zwischen leistungsstarkem Wissenschaftssystem und Bremer Wirtschaft. Investitionsbedarfe: Handlungsfelder der Regionalen Innovationsstrategie weiterhin unterstützen und vorhandene Wirtschaftskluster stärken. Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen fördern, um und Innovationshemmnisse abzubauen und Innovations- und FuE-Aktivitäten der Unternehmen, insb. KMU, zu erhöhen. Leistungsfähigkeit der Bremer Hochschulen und gewachsene Strukturen für den Wissens- und Technologietransfer als Ausgangspunkte für Innovationen in der mittelständischen regionalen Wirtschaft nutzbar machen, indem die Zusammenarbeit von Unternehmen mit den Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiterhin gestärkt wird. FuE-Infrastrukturen weiter ausbauen, um Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung in Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern. Die Förderung durch nicht zurück zahlbare Finanzhilfen soll die fehlende Marktnähe und die bestehenden wirtschaftlichen Risiken bei FuE-Aktivitäten reduzieren und dadurch Anreize setzen, dass die FuE-Aktivitäten im Land weiter

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		forciert werden. Durch eine Darlehensförderung sollen UN insbesondere in ihren FuE-Kapazitäten und in der Folge in ihrer Innovationskraft gestärkt werden.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Herausforderungen: Vergleichsweise geringe Gründungsintensität mit besonderen Herausforderungen und Potenzialen im Hightech-, Spinoff- und Start-up-Bereich. Begrenztes Engagement von Wagniskapitalinvestoren in junge, nicht börsennotierte und technologieorientierte Unternehmen. Geringe Investitionsaktivitäten von Kleinst- und Kleinunternehmen. Investitionsbedarfe: Beratungsangebote und Coaching während des gesamten Gründungsprozesses verstärken. Unterstützungs- und Finanzierungsstrukturen für Unternehmens- und Existenzgründungen (weiter)entwickeln. Unterstützungsangebote im innovativen und Hightech- Bereich verbessern. Investitionsaktivitäten von Kleinst- und Kleinunternehmen stärken. Die Förderung soll durch nicht rückzahlbare Zuschüsse und durch Finanzinstrumente erfolgen. Wie in der Evaluierung der Gründungsförderung (Förderperiode 2014-2020) festgestellt, stellen Finanzierungsschwierigkeiten (fehlendes Eigenkapital, hohe Abhängigkeit von externer Finanzierung) die größten Hemmnisse für Gründer:innen dar. Auf dem Kapitalmarkt haben Gründungsvorhaben und junge KMU Größennachteile mit den entsprechend hohen Restriktionen beim Zugang zu Fremdkapital. Darüber hinaus soll durch die Gewährung von Haftungsfreistellungen das Problem fehlender

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Sicherheiten beseitigt werden.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Herausforderungen: Bremen hat sich ambitionierte mittel- bis langfristige CO2-Minderungsziele gesetzt. Das Land weist überdurchschnittlich hohe und im Zeitverlauf relativ konstante CO2-Emissionen pro Kopf auf, die in Gänze auf die Energieerzeugung und den Energieverbrauch zurückzuführen sind. Neben der Umstellung der Energieerzeugung kommt der Reduktion des Energieverbrauchs eine tragende Rolle für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes bei. Es bestehen hohe Energieeinsparpotenziale bei Gebäuden der öffentlichen Hand, die es zu heben gilt. Dadurch wird dem Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" gefolgt und ein Beitrag zur langfristigen Renovierungsstrategie Deutschlands geleistet. Auch wenn Energieeinsparpotenziale der öffentlichen Infrastruktur auf Quartiersebene noch nicht im Einzelnen erfasst sind, wird ebenfalls von Einsparpotenzialen ausgegangen. Investitionsbedarfe: Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen. Energieberatungen, um Informationsdefizite abzubauen und Energieeinsparpotenziale zu heben. Die Förderung erfolgt durch nicht zurück zahlbare Finanzhilfen, weil einer Kreditaufnahme der öffentlichen Hand bei Aufgaben, die nicht zu den öffentlichen Pflichtaufgaben gehören, aufgrund der bereits bestehenden hohen Verschuldung überwiegend haushaltsrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Situation wurde durch die Corona-Pandemie noch verstärkt.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Herausforderungen: Häufiges Auftreten besonders extremer Starkniederschläge mit erheblichen Schäden in den Stadtgebieten durch Überflutungen. In Zukunft höhere Sturmflutwasserschäden mit entsprechenden Risiken für die Städte aufgrund des weiteren Anstiegs des Meeresspiegels. Vor allem in stark versiegelte Gebieten ist ein deutlicher Erwärmungstrend zu verzeichnen mit einer weniger günstigen bis ungünstigen humanbioklimatischen Situation in den Städten. Investitionsbedarfe: Innovative ökosystembasierte Lösungen zur Klimaanpassung entwickeln und zu implementieren. Die Förderung erfolgt durch nicht zurück zahlbare Finanzhilfen, weil einer Kreditaufnahme der öffentlichen Hand bei Aufgaben, die nicht zu den öffentlichen Pflichtaufgaben gehören, aufgrund der bereits bestehenden hohen Verschuldung überwiegend haushaltsrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Situation wurde durch die Corona-Pandemie noch verstärkt.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Herausforderungen: Verstärkte Nutzung von Ökosystemleistungen grüner Infrastrukturen in städtischen Gebieten, um die Lebensqualität und natürlichen Grundlagen für Flora und Fauna zu verbessern. Verbesserung ungünstiger humanbiologischer Situationen und Umweltbelastungen in verdichteten Gebieten, insbesondere bezogen auf Wärme-, Luft- und Lärmbelastungen. Investitionsbedarfe: Herstellung, Verbesserung und Ausbau grüner Infrastrukturen Die Förderung erfolgt durch nicht zurück zahlbare Finanzhilfen, weil einer Kreditaufnahme der öffentlichen Hand bei Aufgaben, die nicht zu den

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		öffentlichen Pflichtaufgaben gehören, aufgrund der bereits bestehenden hohen Verschuldung überwiegend haushaltsrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Situation wurde durch die Corona-Pandemie noch verstärkt.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung in diesem spezifischen Ziel erfolgt in Übereinstimmung mit der regionalen Innovationsstrategie des Landes Bremen (Innovationsstrategie 2030 des Landes Bremen). Alle Vorhaben müssen auf sich auf den Feldern der Innovationsstrategie bewegen. Es wird der Innovationsbegriff gemäß Oslo-Handbuch verwendet, d.h. als Innovationen werden Produkt-, Prozess-, Marketing- und Organisationsinnovationen definiert.

1. Steigerung von FuE-Aktivitäten

Durch die Umsetzung verschiedener Fördermaßnahmen sollen betriebliche Innovations- und Verbundprojekte mit anderen KMU und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen unterstützt werden. Die Einbindung von Großunternehmen in Verbund- und Kooperationsvorhaben ist möglich, sofern mindestens ein KMU an dem Vorhaben beteiligt ist. Ziel ist es, dass insbesondere KMU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Innovationsfähigkeit gestärkt werden. Es sind folgenden Fördermaßnahmen geplant:

1.1 Förderprogramm Forschung, Entwicklung und Innovation:

Es werden einzelbetriebliche Projekte zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren unterstützt. Es werden insbesondere KMU der gewerblichen Wirtschaft unterstützt, die Projekte allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen und/oder bremischen Forschungseinrichtungen durchführen. Die Förderung erfolgt auf Basis der FEI-Richtlinie.

Darüber hinaus sollen innovative KMU bei der Finanzierung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch Innovationsdarlehen unterstützt werden. Dadurch soll die Innovationskraft der KMU gestärkt und die KMU befähigt werden, komplexe FuE-Projekte umzusetzen.

1.2 Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm:

Es werden insbesondere Verbund- und Kooperationsprojekte in der Luft- und Raumfahrtforschung mit inhaltlichem Schwerpunkt auf den Bereichen ökoeffizientes Fliegen, Leichtbau und Fertigungsprozesse, künstliche Intelligenz, Satelliten und Downstreamprodukten unterstützt. Länderübergreifende Projekten sind prinzipiell möglich. Es können insbesondere industrielle Forschungsvorhaben, experimentelle Entwicklungsvorhaben und

Durchführbarkeitsstudien gefördert werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der LuRaFo-Richtlinie.

1.3 Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken:

Es werden die Entwicklung und Umsetzung von Innovationsprojekten mit dem Ziel Umweltentlastungseffekten zu erreichen gefördert. Es sollen insbesondere die Vermeidung bzw. Verminderung umweltschädlichen Verbrauchs und des Einsatzes umweltschädlicher Stoffe erreicht sowie die Wiederverwertbarkeit von Ressourcen befördert werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der PFAU-Richtlinie (Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken).

1.4 Förderung angewandter Umweltforschung:

Es werden innovative Wissenschaftsprojekte der angewandten Umweltforschung der Forschungseinrichtungen und Hochschulen unterstützt. Umweltorientierte Unternehmen sollen so in die Lage versetzt werden, verstärkt marktfähige und innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit hoher Umweltverträglichkeit zu entwickeln. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern. Die Förderung ist auf Forschungseinrichtungen ausgerichtet, KMU können in Kooperationsprojekten beteiligt werden. Förderfähig sind ausschließlich marktferne Forschungsvorhaben. Die Förderung erfolgt auf Basis der AUF-Richtlinie (Richtlinie zur Förderung von Projekten der Angewandten Umweltforschung).

Fördergegenstände können Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, externe Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Materialkosten, Investitionen in projektbezogene technologische Ausrüstungen, sowie Studien sein. Im Einklang mit Art. 5 (1) f der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 können auch die Vernetzung, die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch und Tätigkeiten unter Beteiligung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden unterstützt werden (eine institutionelle Förderung von Clustern ist ausgeschlossen). Eine Festlegung erfolgt in der jeweiligen Förderrichtlinie.

Entsprechende Projektförderungen erfolgen ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) „Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation“.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurde.

2. Ausbau der FuI-Infrastrukturen

Durch die Umsetzung verschiedener Fördermaßnahmen soll ein gezielter Ausbau der FuE-Infrastrukturen erreicht werden, um hochinnovative Ergebnisse zu erzielen, Kernkompetenzen und technologische Spitzenstellungen der Region zu vertiefen sowie den Technologie- und Wissenstransfer zu stärken.

Es sind folgende Fördermaßnahmen geplant:

2.1 Förderung innovativer FuE-Infrastrukturen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des regionalen Wissenstransfers. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, in den Prioritätsbereichen der Bremer Strategie für intelligente Spezialisierung hochinnovative Ergebnisse zu erzielen, die sich an den Bedarfen der Unternehmen orientieren und die in den regionalen Wissens- und Technologietransfer fließen.

2.2 Förderung des Auf- und Ausbaus von wirtschaftsnahen FuE-Infrastrukturen mit Fokus auf Kompetenz- und Transferzentren mit direktem Bezug auf die bremischen Innovationsfelder. Es können z.B. auch Ausgründungen von Forschungseinrichtungen oder Transferzentren unterstützt werden.

Fördergegenstände können Investitionen in die Gebäudeinfrastrukturen, technologische Ausrüstungen einschließlich Digitalausstattung, darunter auch Sprachtechnologien und Geräte sein.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurde.

3. Stärkung des Wissens- und Technologietransfers

Es wird das anwendungsorientierte Innovationsmanagement des Landes Bremens unterstützt, das zentral bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelt ist und dabei von der Wirtschaftsförderung in Bremen und Bremerhaven unterstützt wird.

Es werden Innovationsmanager:innen sowie projektbezogene Aktivitäten von Clusterorganisationen und Innovationszentren inkl. begleitende Maßnahmen, wie Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Kooperationen, Messebeteiligung mit dem Ziel der Vernetzung finanziert. Im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/1058 können nur vorhabenspezifische Betriebskosten in den einzelnen Fördervorhaben berücksichtigt werden. Es können in begründeten Fällen auch Aktivitäten zur Verbesserung interregionaler Kooperationen unterstützt werden. Die Aktivitäten sollen auch genutzt werden, um verstärkt Synergien zu Horizont Europa zu schaffen, indem insbesondere Angebote zur Vernetzung, Anbahnung von Kooperationen und die Vorbereitung von EU-Projektanträgen weiter ausgebaut werden.

Im Fokus der Aktivitäten zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers stehen die Schlüsselinnovationsfelder der bremischen RIS3: Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourceneffizienz, Vernetzte und adaptive Industrie, Mobilität der Zukunft, Intelligente Dienstleistungen sowie Digitale Transformation in den bremischen Schlüsselbranchen (Luft- und Raumfahrt, maritime Wirtschaft/ Logistik, Automotive, regenerative Energien/ Windenergie, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, Gesundheitswirtschaft).

Ziel ist es, die Schlüsselinnovationsfelder der Bremischen RIS3 auszubauen, dadurch die Cluster- und Netzwerkaktivitäten branchenübergreifend zu stärken (Crossclustering) und in der Folge die Kooperation zwischen KMU sowie zwischen KMU und Forschungseinrichtungen zu verbessern.

Die Aktivitäten werden in enger Abstimmung mit und klarer Abgrenzung zu den Aktivitäten des Enterprise Europe Network (EEN) Bremen durchgeführt.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

KMU, Großunternehmen im Rahmen von Verbund- oder Kooperationsvorhaben mit mindestens einem KMU, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten, Träger von Netzwerken, Land Bremen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Maßnahmen der Fachkräftesicherung in den Schlüsselinnovationsfeldern der RIS3 inkl. der Erschließung neuer Zielgruppen (z.B. Frauen für IT-Berufe). Schwerpunkt sind u.a. Veranstaltungen mit der Zielgruppe regionale KMU sowie zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten für den Technologie- und Innovationsstandort Bremen.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen dieses Programms können Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der EU, und / oder anderen deutschen Ländern unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Sofern Vorhaben zu den Zielen dieses Programms beitragen, können sie ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten (insb. falls Mittel aus mehreren Programmen eingesetzt werden) werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, können die Richtlinien hierfür geöffnet werden.

Die für die Umsetzung derartiger überregionaler Vorhaben erforderlichen Mittel sollen aus dem Land kommen, in dem der Antrag gestellt wurde, und können im begründeten Einzelfall auch an Partner des Verbundvorhabens gehen, die in anderen Ländern ansässig sind, soweit dies mit den regionalen Fördergrundlagen im Einklang steht.

Im Bereich der Luft- und Raumfahrtforschung ist grundsätzlich die Förderung bremischer Teilnehmer an interregionalen oder transnationaler Verbund- und

Kooperationsprojektenmöglich. Erste Kontakte wurden bereits mit der Région Pays de la Loire/ Nantes geknüpft. Weitere mögliche Anknüpfungspunkte sind über das EACP (European Aerospace Cluster Partnership) möglich.

Durch den Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur wird die überregionale und internationale Attraktivität der entsprechenden Einrichtungen für Kooperationen mit Partnern außerhalb des Landes gesteigert.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Grundsätzlich eignet sich der Einsatz von Förderdarlehen für forschungsorientierte KMU als Zielgruppe nur bedingt aufgrund des bestehenden Risikos eines Forschungserfolges. Die Nachfrage nach Darlehen war in der Förderperiode 2014 bis 2020 sehr gering und blieb erheblich hinter den Erwartungen und Einschätzungen aus der ex-ante Evaluierung zurück. Es erfolgt eine Anpassung der FuE-Darlehensförderung für die Förderperiode 2021-2027, um insbesondere technologische Investitionen in KMU und unternehmensbezogene FuE-Aktivitäten zu finanzieren. Die Finanzierung von FuE-Tätigkeiten um gezielte Produktneuheiten sowie neue Dienstleistungen und Verfahren zu generieren, erfolgt vorrangig zuschussbasiert.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	14,00	178,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	14,00	165,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	18,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	2,00	20,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	30,00	250,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	4,00	10,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	900.000,00	8.000.000,00

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	10,00	100,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	OI 1.1	Anzahl der Veranstaltungen zur Vernetzung und Wissenstransfer	Veranstaltungen	26,00	120,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	27.315.000,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	155,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	85,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	EI 1.1	Anzahl der Akteure in Clustern	Akteure	220,00	2021-2029	315,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	2.015.522,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	8.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	500.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	9.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	2.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	5.500.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	5.800.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	6.500.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	6.680.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			46.195.522,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	44.395.522,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	1.800.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			46.195.522,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	46.195.522,00
1	RSO1.1	Insgesamt			46.195.522,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	46.195.522,00
1	RSO1.1	Insgesamt			46.195.522,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ziel der Förderung ist es, die unternehmerische Gründungsintensität zu stabilisieren, zu steigern und die Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen zu unterstützen. Darüber hinaus soll die Investitionstätigkeit von KMU durch Gründungsvorhaben erhöht werden. Ein besonderer Fokus liegt auf innovativen Gründungen und das Gründungsgeschehen von Frauen, da die Zielgruppe gerade im Bereich der innovativen Gründungen unterrepräsentiert ist. Daher wird hohes Potenzial seitens der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen bei Frauen als Gründerinnen in Bremen und Bremerhaven gesehen. Die Maßnahmen tragen auch zur Sicherung und Schaffung von (innovativen) Arbeitsplätzen bei.

Es werden folgende Maßnahmenarten unterstützt:

1. Beratung und Coaching

Es werden die Phasen von einer ersten Gründungsidee, über die Markterkundung, die Präzisierung des zu schaffenden Angebots im Produkt- und Dienstleistungsbereich unterstützt und begleitet. Es können Beratungsangebote und Coaching während des gesamten Gründungsprozesses (Vorgründungs- bis Nachgründungsphase) unterstützt werden, um das Gründungsklima und das Gründungsinteresse zu stärken. Der Fokus der Förderung liegt auf den Zielgruppen wie innovative Gründungen und Existenzgründungen durch Frauen, für die im Land Bremen besonders gute (Aus)Gründungspotenziale bestehen. Die Umsetzung erfolgt gebündelt als One-Stop-Shop durch das Starthaus.

2. Gründungs- und Wachstumsförderung

a) Förderung innovativer Start-ups in ihrer Vor- und Gründungsphase. Durch die Förderung sollen Gründer:innen unterstützt werden, ihre Gründungsideen weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Es wird auch die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren finanziert. Die Förderung kann über die Finanzierung von Voucher erfolgen, damit Gründer:innen bedarfsgerechte Coachingangebote einsetzen können. Die Förderung ist auch auf hoch innovative Gründungen ausgerichtet.

b) Förderung von Existenzgründer:innen, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Freiberuflern in der Gründungs- und Wachstumsphase. Es werden niedrigschwellige Finanzierungen angeboten, um projektbezogene Investitionen und Betriebsmittel zu finanzieren. Die Finanzierung erfolgt über eine Darlehensförderung (EFRE-Mikrodarlehen). Ziel ist es, eine Stabilisierung der Liquidität bei wirtschaftlich gesunden Kleinst- und Kleinunternehmen sowie bei Unternehmensgründungen zu erreichen.

c) Förderung junger, technologieorientierter Unternehmen in der Nachgründungs- und Markteintrittsphase, die trotz ihrer Wachstumsaussichten in der frühen Phase der Unternehmensentwicklung Schwierigkeiten haben, am Markt Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten. Der Finanzierungsbedarf dieser (kleinen) Unternehmen steht im Zusammenhang mit Produktentwicklung/ Markteinführung, die neu für das Unternehmen sind, oder mit der Realisierung eines nächsten Entwicklungsschrittes zur notwendigen Ausweitung des Geschäftsbetriebs. Die Unterstützung erfolgt über eigenkapitalähnliche Förderinstrumente wie offene Beteiligungen und ergänzende Nachrangdarlehen (EFRE-Beteiligungsfonds).

Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit wird die Förderung begleitet durch eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“. Es können verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung gendergerechter Unternehmen, Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen, Studien oder Experimentierräume zu divers aufgestellte Technologieentwicklung und Erhöhung der Frauenerwerbsquote, Koordinierung bisheriger Maßnahmen zu Frauenförderung und Chancengleichheit sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Förderung ist unter 2a) und 2c) auf innovative Unternehmen ausgerichtet, wobei ein breiter Innovationsbegriff verwendet wird, der auch Prozess-, Dienstleistungs- und Geschäftsmodellinnovationen umfasst (gemäß Oslo-Handbuch). Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Innovationsgrad auf dem Weg der Gründung zeigt. Dies soll über eine abgestufte Gründungsförderung erfolgen, bei der durch den Nachweis des Innovationsgrad durch das Start-up eine intensivere Förderung (z.B. Demonstratoren etc.) stufenweise ermöglicht wird.

Es werden voraussichtlich max. 20% der Mittel zur Unterstützung von nicht-innovativen Unternehmen eingesetzt.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

KMU, Freiberufler, Land Bremen und Landesgesellschaften, Unternehmensverbünde, Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit wird die Förderung begleitet durch eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“.

Die Beratungsförderung enthält zielgerichtete Angebote für Frauen durch das Starthaus direkt als auch durch die frauenspezifischen Institutionen im Starthausnetzwerk.

Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe des Starthaus-Netzwerkes befasst sich mit der spezifischen Beratung und Begleitung von Migrant:innen und Ausländer:innen, die im Land Bremen eine Gründung vornehmen wollen. Die Beratungsangebote werden niedrigschwellig in der Stadtteilökonomie und auch digital angeboten.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Das Land Bremen wird seine überregionalen und internationalen Kontakte nutzen, um Möglichkeiten für Kooperationen auszuloten. Bei niedrigschwelligen Innovationsvorhaben beispielsweise im Rahmen der Förderung innovativer Start-ups, werden Vergaben und Unterbeauftragungen von Partnern außerhalb des Landes erwartet. Auch mit den Innovationsgutscheinen können Partner außerhalb Bremens beauftragt werden. Es besteht die Absicht, existierende intensive Beziehungen zu den Nordprovinzen der Niederlande und die bestehenden Städtepartnerschaften mit z.B. Danzig und Riga für Kooperationen wie beispielsweise Erfahrungsaustausche bei der Gründungsförderung zu nutzen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es sollen die aus der Förderperiode 2014-2020 bewährten Finanzierungsinstrumente des EFRE-Beteiligungsfonds und der EFRE-Mikrodarlehen fortgeführt werden. Beide Förderinstrumente wurden hinsichtlich ihrer Wirkung und Reichweite als gut und zielorientiert im Rahmen der Evaluierung bewertet. Die Förderinstrumente in der Vor- und Gründungsphase sind zuschussbasiert, weil gerade junge Unternehmen in diesen Phasen der Unternehmensentwicklung regelmäßig nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen und so die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung bestehen könnte.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	49,00	188,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	14,00	52,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	35,00	136,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	0,00	5,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	41,00	159,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	O 1.3	Anzahl der Gründungsberatungen und -begleitungen	Anzahl der Gründungsprojekte	2.600,00	9.100,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	120,00	Datenbank, EFRE-Verwaltungsbehörden	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	7.250.000,00	Datenbank, EFRE-Verwaltungsbehörden	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	16,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörden	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR1	Auf dem Markt	Unternehmen	0,00	2021-2029	52,00	EFRE-Datenbank,	

				7	überlebende neue Unternehmen					Verwaltungsbehörden	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	EI 1.3	Anzahl der tragfähigen Gründungsvorhaben	Anzahl Gründungsvorhaben	0,00	2021-2029	8.200,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörden	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	4.640.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	8.200.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	4.200.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			17.040.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	12.400.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	3.200.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	1.440.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			17.040.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	17.040.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			17.040.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	3.200.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	5.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	8.840.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			17.040.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Energie, Klima und grüne Infrastrukturen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

1. Energieeffizienzmaßnahmen

Große Energieeinsparpotenziale bestehen im Bereich öffentlicher Gebäude und öffentlichen Infrastrukturen, insbesondere bei der Gebäudehülle und technischen Ausrüstungen/Infrastrukturen bzw. Anlagentechniken. Die für die Stadt Bremen ermittelten Einsparpotenziale in öffentlichen Nichtwohngebäuden betragen rund 45% des derzeitigen Energieverbrauchs von 148 Gigawattstunden. Es ist von einer vergleichbaren Situation in Bremerhaven auszugehen.

Ziel der Maßnahmen ist es, durch verschiedene energetische Maßnahmen die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors zu senken und in der Folge einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Die Maßnahme steht im Einklang mit der Dimension „Energieeffizienz“ des Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen Nichtwohngebäuden. Im Gebäudebereich wird gemäß der LTRS der Grundsatz „Efficiency First“ verfolgt, um die Effizienzpotenziale zu heben. Die Maßnahme soll die Vorbildfunktion im öffentlichen Gebäudebestand stärken.

Es sollen die Vorhaben mit großen Einsparpotenzialen gefördert werden, wobei mindestens technische Mindestanforderungen zu erreichen sind. Mindestanforderungen werden in den Fördergrundlagen definiert. Die Priorisierung der zu fördernden Projekte erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Kostenwirksamkeit, d.h. der Energieeinsparungen im Verhältnis der eingesetzten finanziellen Mittel. Gebäude mit den größten Energieverlusten sollen vorrangig gefördert werden.

Es werden ausschließlich Sanierungsmaßnahmen unterstützt. Die Sanierung von Wohngebäuden ist nicht förderfähig.

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

1. Konzeption, Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungen oder energetischen Modernisierungen öffentlicher Gebäuden (ausschließlich Nichtwohngebäude u.a. Schulen, Sporthallen, soziale Einrichtungen), einschließlich Anlagentechniken (z.B. Gebäudeautomation, Beleuchtung, raumluftechnische Anlagen, energetische Sanierungen von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien), Gebäudehüllen/-dächern. Es werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien als integraler Bestandteil von energetischen Sanierungsmaßnahmen gefördert.
2. Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Infrastrukturen und zur besseren Einbindung von Erneuerbaren Energien bei öffentlichen Infrastrukturen. Im Fischereihafen Bremerhaven kann die Errichtung von PV-Anlagen auf Dach- und Freiflächen unterstützt werden, sofern diese Bestandteile der Potenzialstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien sind.
3. Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auf Quartiersebene, inkl. lokaler Netze und Versorgungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. auch in Gewerbegebieten), wobei vorrangig Modellprojekte unterstützt werden sollen.

4. Machbarkeitsuntersuchungen, Konzepte, Studien für Energieeffizienzmaßnahmen.
5. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen soll auch der Zugang und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Hierfür können entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise die energetische Sanierung bestehender Aufzüge durch den Austausch von Steuerungen und Antrieben integriert werden. Durch den Einbau frequenzgeregelten Motoren und z.B. automatischer Abschaltung der Kabinenbeleuchtung liegt das Einsparpotential bei bis zu 30% des Stromverbrauchs eines Aufzuges. Der Anteil der Ausgaben für entsprechende Maßnahmen ist projektbezogen auf 5% der förderfähigen Ausgaben beschränkt.
6. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von energetischen Maßnahmen können auch klimaaktive Vegetationsflächen (Gründach, grüne Fassaden, unmittelbares Gebäudeumfeld), die ebenfalls einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung beitragen unterstützt werden, sofern diese in energetische Sanierungsmaßnahmen integriert werden

Die Maßnahme umfasst keine Vorhaben zur Energieeffizienz in öffentlichen Wohngebäuden. Dadurch sind Überschneidungen mit aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzprogramm geförderten Vorhaben ausgeschlossen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

2. Energieberatung

In den Bereichen der privaten und öffentlichen Wirtschaft existieren nach wie vor erhebliche Potenziale zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Deren Erschließung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel der Maßnahme ist es, über Klimaschutzpotenziale und Klimaschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen zu informieren und die Durchführung zusätzlicher und vertiefter Klimaschutzmaßnahmen in der Wirtschaft anzuregen. Die Durchführung der Maßnahme steht im Einklang mit dem NECP und soll in Ergänzung zu den LTRS-Maßnahmen wie Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand bzw. der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz angeboten werden. Die Maßnahme entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Bremen (BremKEG, Klimaschutz- und Energieprogramm des Landes Bremen und dessen Fortschreibungen).

Es können ausschließlich für Unternehmen Beratungs-, Vernetzungs- und Informationsaktivitäten/-aktionen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger unterstützt werden. Dabei soll beispielsweise über energieeffizientere Gebäude- und Anlagentechniken, Prozesstechnologien sowie weiterführende Klimaschutzprojekte/-aktionen informiert und beraten werden. Alle Aktivitäten und Aktionen unterliegen der Zielbestimmung zur Minderung von CO₂-Emissionen.

Die Impulsberatungsinstrumente für KMU sollen so angelegt werden, dass die individuellen Beratungen vor Ort in den Unternehmen stattfinden. Hierzu können sich die Unternehmen eigenständig melden und die Unternehmen auf werden auf unterschiedliche Art und Weise aktiv angesprochen. Auch können Veranstaltungen, Netzwerktreffen und „Effizienztischtreffen“ in Unternehmen stattfinden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat..

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Land Bremen, Gesellschaften des Landes Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven und deren Eigenbetriebe, kommunalen Gesellschaften sowie sonstige Träger öffentlicher Einrichtungen; gemeinnützige Unternehmen (Bremer Energiekonsens e.V.)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Maßnahmen der Barrierefreiheit können im Rahmen der zu fördernden investiven Projekte umgesetzt und finanziert werden. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen kann auch der Zugang und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Der Anteil der Ausgaben für entsprechende Maßnahmen ist projektbezogen auf 5% der förderfähigen Ausgaben beschränkt.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Energieberatungen berücksichtigt, damit alle Unternehmer:innen gleichermaßen angesprochen werden.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen der Energieberatungen werden die Maßnahmen und Ergebnisse ausgewertet und in Fachveranstaltungen mit Expert:innen und Energieagenturen aus anderen Städten und Bundesländern diskutiert, um im überregionalen Erfahrungsaustausch besonders erfolgreiche Maßnahmen zu identifizieren und zu einer breiteren Anwendung zu bringen. Bremen beabsichtigt, die bestehenden intensiven Beziehungen zu den Nordprovinzen der Niederlande insbesondere

zur Stadt Groningen für eine Kooperation zu nutzen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es sind keine Finanzierungsinstrumente geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	0,00	64.500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	9.200,00	2021-2029	4.600,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	1.840,00	2021-2029	920,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	6.560.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	10.840.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	1.400.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	048. Energie aus erneuerbaren Quellen: Sonne	2.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			20.800.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	20.800.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			20.800.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	20.800.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			20.800.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	20.800.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			20.800.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Zentrales Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels

(Kurztitel: „ZUP-Klimaanpassung“):

Im April 2018 wurde eine umfassende Anpassungsstrategie des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verabschiedet. Übergeordnetes Ziel der Strategie ist, die Toleranz und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen und deren Folgen sowie die Vorsorge und das Reaktionsvermögen der Stadtgemeinden sowie der Bürger:innen zu stärken. Dadurch wurde ein langfristig ausgerichteter strategischer Rahmen geschaffen, wie sowohl den schleichenden als auch den abrupt auftretenden Klimafolgen begegnet werden kann. Langfristiges Ziel ist es, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit auch bei potenziell eintretenden Klimafolgen in der Region zu erhalten.

Das „ZUP-Klimaanpassung“ zielt darauf ab, Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz zu unterstützen. Die Maßnahme stärkt die Resilienz, Widerstands- und Zukunftsfähigkeit der Freien Hansestadt Bremen und ihrer beiden Stadtgemeinden, indem sie gezielt geeignete Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels befördert.

Es können folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Ganzheitliche Konzepten, fachübergreifende Strategie- und Leitlinienentwicklungen, Gutachten, Studien, Analysen (insb. Risikobewertungen, Gefährdungsanalysen),
2. Simulationen, Modellierungen, Fachkarten und Modellrechnungen,
3. Monitoring-, Frühwarn-, Auskunft- und Informationssystemen,
4. Maßnahmen zum Abbau von Informationsdefiziten und Umsetzungshemmnissen, z.B. Sensibilisierungs-/Informationskampagnen, Beteiligungsverfahren, Beratungen,

Darüber hinaus können folgende investive Vorhaben unterstützt werden. Im Vordergrund steht das Ziel, innovative ökosystembasierte Lösungen (nature-based solutions) zur Klimaanpassung zu entwickeln und zu implementieren:

1. Anpassung und Verbesserung von öffentlichen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge mit Hilfe ökosystembasierter Lösungen (z.B. kleinräumige Maßnahmen der dezentralen Regenwasserwirtschaft im Quartier im Sinne des Schwammstadtprinzips),
2. Durchführung von Maßnahmen zur klimaangepassten Verbesserung des städtischen Umfelds, z. B. Umgestaltungen/Sanierungen öffentlicher Räume in multifunktionale Flächen um innerstädtische Retentions- und Überflutungsflächen bei z.B. Starkregenereignissen zu schaffen.

3. Herstellung und Verbesserung technischer Infrastruktur, z. B. für Monitoring-, Frühwarn-, Auskunft-/Informationssystemen,
4. Durchführung von Maßnahmen zur Einrichtung von Messstellen, Prototypen und pilothafte Umsetzung von Konzepten, Strategien, Leitlinien.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die im Einklang mit den Zielen und den Schlüsselmaßnahmen der jeweils gültigen Fassung der Klimaanpassungsstrategie sind. Von besonderem Interesse sind dabei Maßnahmen, die durch überregionale Vernetzung und Zusammenarbeit zusätzliche Synergieeffekte durch abgestimmte Vorgehensweisen oder eine erweiterte Wissens- und Finanzierungsbasis realisieren.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Abgrenzung zu anderen Programmen:

Vorhaben, die zwar im Einklang mit den Schlüsselmaßnahmen stehen, aber vorrangig zur Energieeffizienz beitragen und unter PZ2, SZ1 fallen, können nicht im Rahmen des ZUP-Klimaanpassung unterstützt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden bei der Auswahl, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt. Es werden Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen durchgeführt, die es ermöglichen, dass alle Menschen gleichermaßen erreicht werden.

Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Das Zentrale Umsetzungsprogramm Klimaanpassung (ZUP-Klimaanpassung) ist eingebettet in verschiedene regionale und überregionale Kooperationen. Es ist auf regionaler Ebene die Fortführung des thematischen Austauschs im Rahmen des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen und der Metropolregion Nordwest e.V. geplant. Der intensive Erfahrungsaustausch zwischen den norddeutschen Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen soll weiter umgesetzt werden. In Europa soll der bestehende bedarfsbezogene Austausch zum Thema Klimaresilienz mit Städten wie Arnheim, Groningen und Dordrecht, Ghent, Kopenhagen, Göteborg und Bratislava fortgeführt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es sind keine Finanzierungsinstrumente geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO24	Investitionen in neue oder ausgebauten Katastrophenmonitoring-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme für Naturkatastrophen	Euro	1.000.000,00	4.000.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO121	Von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser und Wald- und Flächenbrände) abgedeckte Gebiete	Hektar	0,00	400,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit	Ausgangs-	Bezugsjahr	Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	---------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------

	Ziel					für die Messung	oder Referenzwert		(2029)		
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0,00	2021-2029	150.000,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2021-2029	100.000,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	2.200.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und ☐ bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			3.200.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.200.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			3.200.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.200.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			3.200.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	3.200.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			3.200.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Grüne Infrastrukturen im städtischen Bereich

Die urbane grüne Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für attraktives Leben und Arbeiten in Städten. Natürliche, naturnahe und/oder gestaltete Grünräume bilden für Bürgerinnen und Bürger sowie für Flora und Fauna eine wichtige Lebensgrundlage.

Zur Entwicklung, Gestaltung und Aufrechterhaltung der grünen Infrastruktur müssen Prozesse angestoßen werden. Mit Hilfe dieser Prozesse können und sollen wiederum beispielsweise urbane Plätze, Gartendenkmäler, Parks und Wasserflächen, Naturräume, kindgerechte Spielräume, naturnahe Schulhöfe, Bewegungsräume, grüne Fassaden und Dächer sowie Lebensräume für Tiere an Gebäuden und im Wohnumfeld entwickelt und umgesetzt werden.

Ziele der Maßnahmen sind, Ökosystemleistungen in verdichteten Gebieten zu verbessern, einen Beitrag zum Schutz und Erleben von biologischer Vielfalt zu leisten sowie negative Wirkungen städtischen Wachstums und städtischer Nutzungen auf die Umwelt zu reduzieren. Die Maßnahmen sollen dadurch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Es können folgende Vorhaben unterstützt werden:

1. Konzepte, Studien und Gutachten für die Herstellung und Entwicklung grüner Infrastrukturen einschließlich Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.
2. Herstellung, Aufwertung und Gestaltung von Park- und Grünanlagen, öffentlichen Plätzen und Freiflächen, Uferflächen sowie Stadtwäldern oder Gehölzansammlungen (einschließlich Planungen)
3. Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten der Park-Aufwertung
4. Der Ausbau und Sanierung von öffentlichen Fuß- und Radwegen kann in die o.g. Vorhaben integriert werden (maximale durchgehende Länge von 500m innerhalb eines Vorhabens).
5. Herstellung, Aufwertung und Gestaltung von Dach- und Fassadenbegrünungen (z.B. mit insektenfreundlichen Pflanzen) bei öffentlichen Gebäuden usw. zur Förderung der Artenvielfalt und insbesondere der Insektenwelt.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Einklang mit den Landschaftsprogrammen für Bremen und Bremerhaven.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit können integriert werden, damit die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit grüner Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen erlebbar sind.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Es ist vorgesehen, die Modellprojekte sowie deren Ergebnisse auszuwerten und diese in Fachveranstaltungen mit Expert:innen aus anderen Städten zu diskutieren. Der Schwerpunkt der Kooperationsmaßnahmen wird somit im Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und Regionen liegen. Bremen beabsichtigt, die bestehenden intensiven Beziehungen zu den Nordprovinzen der Niederlande insbesondere zur Stadt Groningen für eine Kooperation zu nutzen.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.
--

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	0,00	5,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	EI 2.7	Anteil an umgesetzter Grünfläche mit Habitaten zur Erhöhung der Biodiversität	Prozent	0,00	2021-2029	10,00	EFRE-Datenbank, Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue	4.800.000,00

				Infrastruktureinrichtungen	
2	RSO2.7	Insgesamt			4.800.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	4.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			4.800.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	4.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			4.800.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	4.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			4.800.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt		16.271.577,00	16.533.333,00	16.800.389,00	17.072.785,00	7.073.820,00	7.073.819,00	7.215.521,00	7.215.521,00	95.256.765,00
Insgesamt EFRE			16.271.577,00	16.533.333,00	16.800.389,00	17.072.785,00	7.073.820,00	7.073.819,00	7.215.521,00	7.215.521,00	95.256.765,00
Insgesamt			16.271.577,00	16.533.333,00	16.800.389,00	17.072.785,00	7.073.820,00	7.073.819,00	7.215.521,00	7.215.521,00	95.256.765,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	65.448.765,00	53.749.646,00	1.881.238,00	9.485.876,00	332.005,00	98.173.148,00	78.173.148,00	20.000.000,00	163.621.913,00	39,9999998778%
2	2	Öffentlich	EFRE	Stärker entwickelt	29.808.000,00	24.479.750,00	856.791,00	4.320.250,00	151.209,00	44.712.000,00	44.712.000,00		74.520.000,00	40,0000000000%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	95.256.765,00	78.229.396,00	2.738.029,00	13.806.126,00	483.214,00	142.885.148,00	122.885.148,00	20.000.000,00	238.141.913,00	39,9999999160%
Gesamtbetrag					95.256.765,00	78.229.396,00	2.738.029,00	13.806.126,00	483.214,00	142.885.148,00	122.885.148,00	20.000.000,00	238.141.913,00	39,9999999160%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ Vergabeverordnung (VgV): https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016 Sektorenverordnung (SektVO): https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO): https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	Vergabeverordnung (VgV)	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	BMW i und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMW i erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht die Statistik über vergebene Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlage Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt. Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				weitergeleitet werden.		internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Information zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Antragsformular	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die UN einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Als adäquaten Nachweis haben die Unternehmen mit dem Antrag eine Selbstauskunft beizubringen. Der Inhalt der Selbstauskunft ist im Antragsformular zu bestätigen durch Erklärung einer externen Steuerber./WP. Die externe Steuerber./WP hat dabei zu erklären, dass sie zur Bestätigung der Richtigkeit der Selbstauskunft einen Abgleich auf KOM-Website vorgenommen hat (auf den entsprechenden Link wird mit Antragsformular verwiesen) sowie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Einsicht in die Übersicht der finanziellen Lage aus dem vergangenen Kalenderjahr genommen hat. Die Bestätigung der Selbstauskunft durch Abgleich auf KOM-Website kann alternativ durch ZS erfolgen u. von dieser dokumentiert werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden können. Die Verwaltungsbehörde hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zwischengeschalteten Stellen vorliegen.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	Ansprechpartner für das Beihilferecht in Bremen Informationen auf der EFRE-Homepage	Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWi Das BMWi stellt auf seiner Website umfangreiche Informationen zu zahlreichen beihilferechtlichen Fragestellungen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Auf diese Informationen können auch die beihilfegebenden

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Stellen/zwischengeschalteten Stellen zugreifen. Zentrale Anlaufstelle in Bremen für die europäische Beihilfenkontrollpolitik bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Landesregierung in beihilferechtlichen Fragestellungen und führt Schulungen der zwischengeschalteten Stellen durch. Aktuelle Informationen zum Beihilferecht im geschlossenen Bereich der EFRE-Homepage für die zwischengeschalteten Stellen.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Bericht der EFRE-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	NAP: https://bit.ly/3iU3Rxj Maßnahmen Bund; Statusbericht: https://bit.ly/3NjX665 Monitoringstelle UN-BRK in Deutschland: https://bit.ly/3DvSVje Koordinierungsstelle Bund Umsetzung UN-BRK: http://www.behindertenbeauftragter.de Evaluations-Bericht (institut-fuer-menschenrechte.de) Der Beauftragte - Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen	Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNBRK trat 2011 in Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) + 2020 fortgeschrieben. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung + Wirkung ist geplant. 1. LandesAP HB (LAP) zur UNBRK Umsetzung 2014. Umfassende Evaluation 2018 bis 02/2020, Rückblick auf die 198 Maßnahmen des LAP durch Landesteilhaberrat und Senatsdienststellen in 2020, Einbindung Zivilgesellschaft bis 09/2021. 2. Auswertung eingereichter Maßnahmen erfolgt zZt. in Arbeitsgruppen. Gesamtkoordinierung: Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Focal Point nach Art. 33 UNBRK iVm Landesteilhaberrat und LandesbehindertenB.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	BehindertengleichstellungG (BGG) https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 - Transparenzportal Bremen Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) vom 18. Dezember 2018 (bremen.de) KommunikationshilfeVO https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html Allg GleichbehandlungsG https://t1p.de/k7c2	Berücksichtigung UNBRK im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien und spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren. Verwaltungsbehörde (VB) erstellt als Orientierungshilfe für Teilnehmer i.Z.m. zuständigen Fachreferaten und Stellen, hier v.a. mit dem LandesbehindertenB, einen Leitfaden Querschnittsziele (QZ) in der Kohäsionspolitik (KP) in Bremen (siehe grundlegende Voraussetzung – glV3) u.a. zu Barrierefreiheit und UNBRK Umsetzungsstandards. Art. 2 Abs. 3 Verf HB iVm Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): bindender Verfassungsauftrag zum besonderen Schutz von Menschen mit Behinderungen, Förderung der Teilhabe und Beseitigung bestehender Nachteile. VB führt mit Fachreferaten für ZS Mitarbeiter Schulungen zur UNBRK und Barrierefreiheit durch. Der LandesbehindertenB wacht u.a. als Mitglied des BGA in allen Phasen der KP Anwendung über die Gewährleistung der Beachtung der UNBRK. VB richtet ein Funktionspostfach für UNBRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) iVm

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							der Anwendung der KP (s. Nr. 3).
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Schlichtungsstelle BGG https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Web/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Schlichtungsstelle der Freien Hansestadt Bremen - Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen Fachstelle Barrierefreiheit Bund https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html	„Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“ im Bereich KP“: VB Prüfung Eingaben auf Stichhaltigkeit: VB. Bei Stichhaltigkeit oder diesbezügl. Zweifeln: themenbezogen Einbeziehung z.B. DIMR (s. glV 3), LandesbehindertenB (LBB), Schlichtungsstelle BGG, Schlichtungsstelle HB oder Bundesfachprüfstelle Barrierefreiheit. Eingabemöglichkeiten: LBB + Funktionspostfach der VB. VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, werden Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragte/n oder an die Schlichtungsstelle BGG zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt. VB unterrichtet Begleitausschuss (BGA) mindestens 2 Mal im Jahr und ggfs. bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren über die (Nicht) Beachtung der UNBRK + Beschwerden. Die VB unterstützt dadurch als

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Vorsitzende des BGA die Einhaltung der UNBRK. In der Geschäftsordnung (GO) des BGA wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. Info: Programmwebsite mit Hinweis auf VB Postfach + LBB, Leitfaden QZ in KO (in Arbeit).
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Innovationsstrategie Land Bremen 2030 – Wirtschaftsstandort Bremen (bremen-innovativ.de) Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 2 und ANHANG Kapitel 1.1 bis 1.6 zu Digitalisierung zusätzlich HAUPTTEIL Kapitel 3.6	Umfassende aktuelle Analyse: Anhang 1.2 sozioökonomische Analyse in Bezug auf Demografie, Beschäftigung und Wirtschaft; Anhang 1.3 statistische Daten und Experteninterviews zu Schlüsselbranchen im Hinblick auf Schlüsselunternehmen, relevante Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Innovationsinfrastrukturen, Netzwerke bzw. Clusterinitiativen, Innovationsfelder und Zukunftsthemen; Anhang 1.4 Innovationsgeschehen und Innovationspotenzial im Land Bremen; Anhang 1.5 Analyse der innovationspolitischen Ansätze Anhang 1.6 Zusammenfassende SWOT-Analyse Wesentliche Herausforderungen in Bezug auf Innovationsverbreitung und Digitalisierung wurden im Rahmen der anschließenden Strategiewerkstätten gemeinsam mit Unternehmens-, Forschungs-, und Verwaltungsvertreter:innen sowie Innovationsintermediären weiter

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							ausgearbeitet. Kap. 3.6 „Digitale Transformation“ geht zusätzlich auf Herausforderungen und Maßnahmen zur Digitalisierung ein.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 6	Zuständige Stelle für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung ist: Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Abteilung 4 - Industrie, Innovation, Digitalisierung Referat 40 – Industrie & Cluster Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen Ansprechpartnerin: Caroline Privat Tel.: +49 421 361-8996 E-Mail: caroline.privat@wae.bremen.de Webseiten: : www.wirtschaft.bremen.de www.bremen-innovativ.de
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 6	Breite, aktuelle Wissensgrundlage für Strategieumsetzung: bestehende quantitative und qualitative Indikatoren der amtlichen Statistik; Monitoring- und Evaluationssysteme für die Umsetzung von Förderprogrammen, wie beispielsweise EFRE-Förderung, GRW-Förderung. Zentrales Element: Analyse des

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Innovationsgeschehens als webbasiertes Innovation Dashboard mit Förderkatalog des Bundes u. Innovationsförderprogramme Land Bremen. Fortführung zunächst ca. einmal jährlich und Trendanalyse; Europaweite sowie deutschlandweite Vergleichsstudien zum Benchmarking mit anderen Regionen; Zertifizierungsprozesse der institutionalisierten Clusterorganisationen (ECEI-Label); kontinuierliche Abstimmung in der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 5 und 6 und ANHANG Kapitel 1.7	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa pflegt einen regelmäßigen direkten Austausch mit den zentralen Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Multiplikatoren. Daher konnte trotz der Pandemie-bedingten Einschränkungen zwischen Juli 2020 und April 2021 ein intensiver partizipativer Strategieprozess stattfinden. An insgesamt sieben Strategiewerkstätten nahmen insgesamt ca. 140 Personen teil, davon waren ca. 40% Frauen. Von den Teilnehmenden waren je ein Viertel Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Verbände/Kammern/Intermediäre und Verwaltung. Zudem wurden Dialoginterviews geführt mit ca. 30 Vertretern des Bremer Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationssystems.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe begleitete den Strategieprozess und wird als zentrale Governance-Struktur zur Steuerung der Umsetzung etabliert. (s. Kap. 6)
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 4.2 Und Wissenschaftsplan 2025 (s. www.wissenschaft-bremen.de)	Bedeutung des Wissenschaftsstandortes Bremen und Bremerhaven deutlich herausgearbeitet. Enge Zusammenarbeit zwischen Ressorts für Wirtschaft und Wissenschaft. Maßnahmen für Transfer von Technologie und Wissen Verzahnung mit EU-Förderprogrammen Horizont Europa, Digitales Europa und EU-Weltraumprogramm und Einbindung von KMU wird durch Innovationsmanagement, Clusterorganisationen und EEN Bremen unterstützt. Bestehende und neue Transferzentren/Zukunftsorte.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 3.2 und 3.3	Neben Baden-Württemberg, Bayern und Saarland gehört das Land Bremen zu den industriellen Kraftzentren Deutschlands (hoher Anteil der Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe) und ist daher besonders vom industriellen Wandel betroffen. Das Land Bremen hat sich daher entschieden, die RIS3 als eine integrierte Strategie für Innovation, Dienstleistung und Industrie zu erarbeiten. Besonders im Kap. 3.3 Schlüsselinnovationsfeld „Vernetzte und adaptive Industrie“

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							werden die besonderen Herausforderungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels zusammengefasst. In Kap. 3.2 Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourceneffizienz wird zudem auf Maßnahmen zur Produktion von grünem Stahl, CO2-neutralen Häfen und CO2-neutrales Fliegen eingegangen.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen Kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030 HAUPTTEIL Kapitel 4.4 Internationalität und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	EEN Enterprise Europe Network Bremen spielt eine besondere Rolle; wird sich im Zuge der neuen Antragstellung noch stärker mit weiteren Akteuren am Standort vernetzen. Clusterorganisationen vernetzen sich international. Kooperation mit Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Handelskammer Bremen; regelmäßige Experten- und Delegationsreisen Z.B. Luft- und Raumfahrt Sektor kooperiert eng mit den Regionen Toulouse, Okzitanien F und Südholland NL sowie Region Toronto, CAN Maritimes Cluster Norddeutschland kooperiert im Rahmen eines Horizon 2020-Projektes “GreenOffshoreTech“ mit Clustern und Wirtschaftsfördergesellschaften aus 15 Regionen/7 Mitgliedsstaaten. Ziel ist eine emissionsärmere Produktion und Logistik im Offshore-Bereich.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksamen Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	zu 1. Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS, Link s. Anlage) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM. zu 2. Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP, Link s. Anlage), Gebäudeenergiegesetz (GEG, Link s. Anlage) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	[1000] LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele. b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung, und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO₂-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen.
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra). Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG):	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-klimaschutz-und-energiegesetz-bremkeg-vom-24-maerz-2015-68216?template=20_gp_ifg_meta_detail_d	Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und	Ja	https://www.bmwi.de/Reaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP enthält einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.			beschreibt, mit welchen Strategien und Maßnahmen die Ziele des Plans erreicht werden sollen.
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	Ja	Bericht an den Bundestag: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement:	Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art.6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) von 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“, werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohung durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
				2. eine Beschreibung der	Ja	Bremisches Klimaschutz- und	Die Anpassungsstrategie an die Folgen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;		Energiegesetz §§ 1, 3 (BremKEG); Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Abschnitt 6; §§ 49-81 Bremisches Wassergesetz (BremWG); Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfG).	des Klimawandels beschreibt Risiken, definiert Ziele, Handlungsbereiche u. Schlüsselmaßnahmen. Das WHG regelt den Hochwasserschutz: Die zuständigen Behörden sind u.a. verantwortlich für die Bewertung von Hochwasserrisiken, der Erarbeitung von Gefahren-/Risikokarten, Risikomanagementplänen oder der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. Das BremWG regelt u.a. Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserschutz. Der Katastrophenschutz gem. Teil 4 BremHilfG umfasst: Vorbereitung der Abwehr und die Bekämpfung der Katastrophen, Verpflichtung aller Behörden des Landes im Katastrophenfall im Rahmen ihrer Befugnisse und Mittel zu unterstützen, Entwicklung sog. Katastrophenschutz-Kalender, die die Auslösung und den organisierten Ablauf aller notwendigen Maßnahmen gewährleisten.
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfG)	Das BremHilfG schafft einen Rahmen für ein integriertes Hilfeleistungssystem. Es bindet die in Brandschutz, technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weitere

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							fachlich zuständige Institutionen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen übergreifend ein.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland.	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Referat Z3, Postfach 101529, D-28015 Bremen	Thomas Schwender	Leiter EFRE-Verwaltungsbehörde	thomas.schwender@wae.bremen.de
Prüfbehörde	Der Senator für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 D-28195 Bremen	Katja Volkmann	Leiterin EFRE-Prüfbehörde	katja.volkmann@finanzen.bremen.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Frau Dabbaj		EFRE@bafa.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Referat Z2 – Bescheinigungsbehörde/Rechnungsführende Stelle EFRE EMFF/EMFAF – Postfach 101529 D-28015 Bremen	Jens Oldenburg	Leiter Bescheinigungsbehörde/Rechnungsführende Stelle	jens.oldenburg@wae.bremen.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

1. Partner

Bei der Programmplanung wurden verschiedene Partner von Beginn an einbezogen. Dazu gab es drei Arbeitsgruppen, die von der Verwaltungsbehörde koordiniert wurden:

- Arbeitsgruppe mit den beteiligten Ressorts in der Freien Hansestadt Bremen,
- auf Arbeitsebene mit den zwischengeschalteten Stellen und
- in einer separaten Arbeitsgruppe mit den Partnern.

Die Partner, die an der Programmentwicklung beteiligt wurden, sind zum Großteil deckungsgleich mit dem Begleitausschuss aus der Förderperiode 2014-2020. Ergänzend wurden Vertreter der Hochschulen einbezogen, sodass Vertretungen der folgenden Einrichtungen und Behörden beteiligt waren:

- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Unternehmensverbände im Lande Bremen,
- Deutschen Gewerkschaftsbund (Region Bremen-Elbe-Weser),
- Arbeitnehmerkammer im Land Bremen,
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Bremen,
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
- Landesfrauenrat Bremen – Bremer Frauenausschuss e. V.,
- Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen,
- Bremer Rat für Integration,
- Universität, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Bremen (Uni-Transfer) und
- Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Durch die Einbindung der regionalen, lokalen, städtischen und sonstigen Behörden, der Zivilgesellschaft, der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie der Forschungseinrichtungen und Hochschulen wurde die Programmierung breit aufgestellt und verankert.

Eine weitere Zielgruppe sind die Bürger:innen der Freien Hansestadt Bremen. Sie wurden fortlaufend im Rahmen der bestehenden Kommunikationskanäle (Webseite, Newsletter, Instagram, etc.) über die Entwicklung der Programmplanung informiert.

2. Beteiligung an der Programmplanung

2.1 Organisation des Prozesses

Zu Beginn der Programmplanung im Jahr 2019 hat die Verwaltungsbehörde einen separaten E-Mail-Verteiler für die Arbeitsgruppe mit den Partnern eingerichtet, der fortlaufend gepflegt, ergänzt und kontaktiert wurde. Die verschiedenen Institutionen und Organisationen sind mit knapp 30 Personen vertreten. Für die Partner stehen zentrale Ansprechpartner:innen in der Verwaltungsbehörde zur Verfügung und es besteht ein regelmäßiger Austausch.

Zu Beginn wurde den Teilnehmern in einer Auftaktveranstaltung die geplante Arbeitsstruktur zum Programmplanungsprozess vorgestellt und mit ihnen abgestimmt. Vorgesehen waren gemeinsame Workshops, um sich ständig auszutauschen. Die Partner konnten zudem innerhalb des Verteilers Stellung nehmen und Fragen stellen. Alle Arbeitsergebnisse aus den Sitzungen wurden den Teilnehmer:innen bzw. dem gesamten Verteiler per E-Mail zur Verfügung gestellt.

2.2 Anzahl, Art und Frequenz der Veranstaltungen und wesentliche Inhalte

Von den ursprünglich acht bis zehn geplanten Präsenzworkshops konnten drei wie vorgesehen als Präsenztermine durchgeführt werden. Drei weitere Workshops fanden per Videokonferenz statt und die restlichen Termine wurden coronabedingt per E-Mail-Korrespondenz ersetzt.

Die Treffen mit den Partnern fanden zwischen Januar 2020 und Juni 2021 statt. Nach einer coronabedingten Pause im ersten Halbjahr 2020 wurden sie jeweils im Abstand von ungefähr zwei Monaten angeboten und durchgeführt. Es handelte sich um zweistündige Workshops, in denen die Verwaltungsbehörde die neuesten Entwicklungen zur Kohäsionspolitik auf EU-, Bundes- und Landesebene vorgestellt hat. Anschließend wurden die jeweiligen Stadien der Programmplanung für das EFRE Programm Bremen 2021-2027 präsentiert und diskutiert.

Die Teilnehmerzahl variierte zwischen fünf und über 20 Teilnehmern. Im Nachgang zu den Veranstaltungen erhielt der gesamte Verteiler die Unterlagen zum Workshop mit weiteren Terminen und Ergebnissen per E-Mail, sodass auch zwischen den Terminen ein Austausch stattfand.

Zu Beginn der Workshops wurde den Teilnehmern die geplante Programmstruktur mit Politischen Zielen (PZ) und Spezifischen Zielen (SZ) erläutert. Es wurde auf die finanziellen Rahmenbedingungen hingewiesen, wie beispielsweise die Mittelkonzentration auf mindestens 85 Prozent für PZ 1 (intelligenteres Europa) und PZ 2 (grüneres, CO₂-ärmeres Europa) und die Erhöhung der nationalen Kofinanzierungsrate von 50 auf 60 Prozent. Damit wurde deutlich gemacht, dass ein konzentrierter Mitteleinsatz nötig war, um Ergebnisse sicht- und messbar zu machen. Die Bandbreite von möglichen Förderungen wurde aufgezeigt, wie beispielsweise Investitionen in Infrastrukturen, produktive Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen, Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte und Studien, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten.

In weiteren Workshops wurde der Entwurf einer Förderstrategie für das EFRE Programm 2021-2027 präsentiert, besprochen und konkretisiert. Die im PZ 1 und im PZ 2 geplanten Maßnahmen wurden auf Ebene der Spezifischen Ziele inklusive der geplanten finanziellen Mittel diskutiert. Zum Ende des Planungsprozesses wurde ein Überblick über die endgültige Mittelverteilung in Bremen an den EFRE und den ESF+ gegeben. In den Sitzungen wurde immer wieder detailliert dargestellt, wie die Vorschläge der Partner in der Programmplanung berücksichtigt wurden (siehe Punkt 2.2).

Insgesamt haben die Partner den Programmentwurf begrüßt, insbesondere die im PZ 2 vorgesehenen Maßnahmen zu grünen Infrastrukturen. Am Ende der Workshopphase wurde ein passfähiger Entwurf für das neue EFRE Programm Bremen 2021-2027 mit den Partnern abgestimmt und für die weitere Gremienbefassung im Land Bremen freigegeben.

Die Arbeit in der Projektgruppe ging schließlich in die reguläre Arbeit des Begleitausschusses über und mündete in der konstituierenden Sitzung für den neuen Begleitausschuss in der Förderperiode 2021-2027 im zweiten Quartal 2021. Neben den Partnern nahmen an der konstituierenden Sitzung auch die programm beteiligten Behörden (fachlich und operativ) teil, womit die ursprünglichen drei Arbeitsgruppen operational wieder zusammengeführt wurden.

2.3 Vorschläge der Partner und Stellungnahmen

Um die Partner aktiv einzubeziehen, wurden sie zu Beginn der Programmplanung Anfang 2020 aufgefordert, mögliche Förderbedarfe in ihren Bereichen anhand eines eigens dafür entwickelten Abfragetemplates aufzuzeigen. Die Verwaltungsbehörde stand für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung. Die Partner haben das Angebot intensiv genutzt.

Die Rückläufe der Partner in den Templates enthielten strategische Stellungnahmen, Vorschläge für Fördermaßnahmen bis hin zu konkreten Einzelprojekten. Insgesamt gab es eine hohe Kontinuität im PZ 1 und neue Ansätze und Fördermaßnahmen im PZ 2.

Neue Vorschläge wurden fachlich bewertet und mit den Partnern besprochen. Konkrete Ideen wurden in die weitere Vorbereitung von Fördergrundlagen (Richtlinien) eingespeist. Sehr komplexe

Projektvorschläge, deren Umsetzung nur in mehreren spezifischen Zielen möglich war, wurden in einzelne potentielle Maßnahmen untergliedert und den jeweiligen spezifischen Zielen zugeordnet. Die Verwaltungsbehörde hat die Partner in den Workshops kontinuierlich über den Prozess und die Ergebnisse zu ihren Vorschlägen informiert.

Im PZ1, SZ3 wurde im Ergebnis des Beteiligungsprozesses ein neuer Förderansatz aufgenommen, der einem gemeinsamen Vorschlag der ZGF und Arbeitnehmerkammer entspricht. Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit soll eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“ umgesetzt werden. Im Rahmen der Landesinitiative sollen durch den EFRE Unternehmen, Unternehmensverbünde sowie Wirtschaftsfördereinrichtungen und Träger verschiedene Förderprojekte und Förderanträge einreichen, um mehr Frauen für innovative Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in so genannten Zukunftsbranchen zu gewinnen und damit zur Fachkräftesicherung beizutragen.

Der Förderansatz im PZ1, SZ7 zur Aufwertung grüner Infrastrukturen im städtischen Bereich wurde insbesondere von den Umweltverbänden im Rahmen der Partnerbeteiligung sehr positiv bewertet.

2.4 Beteiligung der Bürger im Land Bremen

Anfang des Jahres 2020 wurde auf der Webseite zum Programm 2014-2020 ein Menüpunkt eingerichtet, der fortlaufend über den Stand der Programmplanung 2021-2027 informiert und auf der Webseite frei zugänglich ist. Dieser Punkt richtet sich an die breite Öffentlichkeit.

Zudem wurde in fünf Newslettern, die zwischen Juni 2020 und September 2021 erschienen sind, über die Programmplanung informiert. Interessierte können sich über die Webseite zum Newsletter anmelden.

Im Rahmen der Europawoche fand im Mai 2021 eine virtuelle Informationsveranstaltung statt, in der über den Stand der Programmplanung berichtet wurde. Zielgruppe waren vor allem Studierende im Land Bremen.

3 Beteiligung an der Programmumsetzung

Im Folgenden werden die Partner im Rahmen des Begleitausschusses ordnungsgemäß eingebunden und konsultiert. Dies erfolgt über das Jahr verteilt im Rahmen von zwei bis drei Online-Sitzungen und mindestens einer Präsenzsitzung.

Einmal pro Jahr werden den Partnern in einem strukturierten politischen Dialog Informationen und Daten zur Programmdurchführung zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der jährlichen Präsenzsitzung.

Die Verwaltungsbehörde stimmt die Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben in einem Genehmigungsprozess kontinuierlich mit den Partnern ab.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluierung und Querschnittsziele bindet die Verwaltungsbehörde die Partner in die Vorbereitung und Umsetzung des Evaluierungsplans ein. Die Arbeitsgruppe befasst sich darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Querschnittsziele in der Programmumsetzung.

Die Verwaltungsbehörde informiert die Partner über Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend.

Geplante Programmänderungen und abschließende Leistungsberichte lässt die Verwaltungsbehörde von den Partnern genehmigen.

Alle für die Partner relevanten Dokumente stehen in einem passwortgeschützten Infobereich auf der programmeigenen Webseite zum Nachlesen und Downloaden zur Verfügung. Darüber hinaus stehen den Partnern die konkreten Ansprechpartner:innen in der Verwaltungsbehörde auch außerhalb der Sitzungen für spezifische Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

7.1. Zielsetzung

Das EFRE-Programm Bremen ist auf das PZ 1, ein intelligenteres Europa, und das PZ 2, ein grüneres, CO₂-ärmeres Europa, ausgerichtet. Gemessen an den Gesamtinvestitionen machen die EFRE-geförderten Investitionen in Bremen nur einen geringen Anteil aus. Das wird bei den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen berücksichtigt.

Viele Vorhaben wurden in Bremen bereits mit EFRE-Mitteln kofinanziert, weitere folgen. Für jedes geförderte Vorhaben ist die Förderung für dessen Realisierung wichtig. Der Zusammenhang zwischen den Vorhaben und der Förderung soll sichtbar gemacht und mit Beispielen ins Zentrum gerückt werden. Berichte über Beispielvorhaben sollen die Bekanntheit des EFRE steigern. Über eine stetige Berichterstattung zu aktuellen Vorhaben, ihrer Vielfalt und Vielzahl, soll die Bevölkerung erfahren, dass Bremen als Teil der Europäischen Union auch von dieser profitiert.

Im Mittelpunkt steht eine enge Zusammenarbeit mit Begünstigten, die über ihre Vorhaben berichten. Insbesondere die 2 Vorhaben von strategischer Bedeutung im Bereich des grünen Fliegens und der dezentralen Regenwasserwirtschaft nach dem Schwammstadtprinzip werden kommunikativ begleitet.

7.2. Zielgruppen

Je nach Betroffenheitsgrad werden drei verschiedene Zielgruppen angesprochen.

Öffentlichkeit:

-Klassische Printmedien, Pressemitteilungen und Besichtigungen richten sich eher an **Baby Boomer und Generation X**.

-Mit Social-Media-Kanälen und Online-Kampagnen werden die **Millennials und die Generation Z** angesprochen.

Multiplikatoren:

-Mit der Umsetzung von Fördermaßnahmen und -richtlinien befasste Stellen

-Interessenverbände, Wirtschaftskreise und Arbeitsgemeinschaften

-Europa-Informationszentren und Landeszentrale für politische Bildung

-Politische Entscheidungsträger auf Landesebene

-Lokale Medien

(Potentiell) Begünstigte:

-Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

-Existenzgründer

-öffentliche und private Forschungseinrichtungen und Hochschulen

7.3. Kommunikationskanäle

Als Rahmen dient ein einheitliches Corporate Design unter Verwendung des EU-Emblems, das den Wiedererkennungseffekt und die Identifikation stärkt. Innerhalb dieser Klammer werden die Zielgruppen in unterschiedlichen Kommunikationskanälen angesprochen. Die Kanäle unterscheiden sich in der Aufmachung, greifen aber auf gleichen Content zurück.

-Die Webseite wird bedarfsgerecht gelauncht und an die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit angepasst. Sie ist der zentrale Kommunikationskanal und richtet sich gleichermaßen an alle Zielgruppen,

jeweils mit eigenem Einstieg. Es werden das Programm, die Fördermöglichkeiten und die Programmumsetzung dargestellt. Die Website wird mit der nationalen Website (Portal) verknüpft.

-In den sozialen Medien erfolgt eine niederschwellige Berichterstattung zu Beispielvorfällen und Neuigkeiten.

-Interessierte können sich über einen elektronischen Newsletter zur Programmdurchführung und Programmergebnissen informieren.

-Ausgewählte Printmaterialien, unter anderem die Bürgerinformation, und Streuartikel stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

-Für (potentiell) Begünstigte gibt es gedruckte Informationsmaterialien und (Online-) Informationsveranstaltungen, um sich über das Angebot zu informieren.

-Es erfolgt eine kontinuierliche Medienarbeit für eine Berichterstattung in der lokalen Tagespresse und anderen Medien.

7.4. Verpflichtung der Begünstigten

Der Zuwendungsbescheid verpflichtet die Begünstigten, dass sie den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen nachkommen. Die Verwaltungsbehörde überprüft das.

Besonders bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung kommt den Begünstigten eine wichtige Rolle zu. Die Verwaltungsbehörde achtet darauf, dass sie bei diesen Vorhaben verstärkt Kommunikationsaktionen durchführen und alle beteiligten Stellen frühzeitig einbinden.

7.5. Kommunikationsbeauftragter

Die Position der Kommunikationsbeauftragten wird in der Verwaltungsbehörde angesiedelt.

7.6. Mitteleinsatz

Es ist ein Budget von maximal 600.000 € vorgesehen,

-1/3 für den Aufbau und die redaktionelle Betreuung der Webseite und des Social-Media-Bereichs,

-1/3 für die Darstellung der Projekte und die Contenterstellung und

-1/3 für Veranstaltungen und Aktionen.

7.7. Evaluation

Alle Maßnahmen werden einmal im Jahr bewertet. **Outputindikatoren** beschreiben die Anzahl der unterstützten Veranstaltungen. Als **Ergebnisindikatoren** dienen Teilnehmerzahlen bzw. Aufrufe.

-Programmwebseite (Zugriffszahlen)

-Newsletter (Abonnentenzahl)

Social Media (Followeranzahl und Likes)

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Es sollen zwei Vorhaben als Vorhaben von strategischer Bedeutung eingestuft werden. Da sich das Programm zum derzeitigen Zeitpunkt noch auf Maßnahmenebene befindet und keine konkreten Projekte definiert sind, soll jeweils ein Projekt aus den folgenden, für Bremen strategisch wichtigen Bereichen ausgewählt werden:

1. Vorhaben im Bereich des grünen Fliegens aus dem Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm (PZ 1; SZ 1.1 Ausbau FuE-Kapazitäten, Einführung fortschrittlicher Technologien; Aktion 1.1.1 FuE-Aktivitäten; 1.1.1.2 Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm)

Es werden insbesondere Verbund- und Kooperationsprojekte in der Luft- und Raumfahrtforschung mit inhaltlichem Schwerpunkt auf den Bereichen ökoeffizientes Fliegen, Leichtbau und Fertigungsprozesse, künstliche Intelligenz, Satelliten und Downstreamprodukten unterstützt. Es können industrielle Forschungsvorhaben, experimentelle Entwicklungsvorhaben und Durchführbarkeitsstudien gefördert werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der LuRaFo-Richtlinie.

Die Umsetzung des Vorhabens ist schwerpunktmäßig zwischen 2022 und 2025 geplant.

2. Vorhaben in der dezentralen Regenwasserwirtschaft im Quartier im Sinne des Schwammstadtprinzips als Teil des zentralen Umsetzungsprogramms zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (ZUP-Klimaanpassung) (PZ2; SZ 2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention; Aktion 2.4.1 Klimaanpassungen; Maßnahme 2.4.1.1 ZUP Klimaanpassung)

Das ZUP-Klimaanpassung zielt darauf ab, Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz zu unterstützen. Im Vordergrund steht das Ziel, innovative ökosystembasierte Lösungen (nature-based solutions) zur Klimaanpassung zu entwickeln und zu implementieren. Von besonderem Interesse sind dabei Maßnahmen, die durch überregionale Vernetzung und Zusammenarbeit zusätzliche Synergieeffekte durch abgestimmte Vorgehensweisen oder eine erweiterte Wissens- und Finanzierungsbasis realisieren.

Die Umsetzung des Vorhabens ist zwischen schwerpunktmäßig 2024 und 2027 geplant.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben Programmänderung	Ergänzende Informationen	27.03.2025		Ares(2025)2517651	Begleitschreiben Übersicht Indikatoren	28.03.2025	Mueller, Lars
Halbzeitevaluierung EFRE Bremen	Bewertung der Halbzeitüberprüfung	27.03.2025		Ares(2025)2517651	Endbericht Halbzeitevaluierung	28.03.2025	Mueller, Lars
Programme snapshot 2021DE16RFPR004 2.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	28.03.2025		Ares(2025)2517651	Programme snapshot 2021DE16RFPR004 2.0 - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE16RFPR004_2.0_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR004_2.0_de.pdf	28.03.2025	Mueller, Lars